

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 142 (1974)
Heft: 8

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Bischofskonferenz zur straflosen Schwangerschaftsunterbrechung

Stellungnahme der Bischofskonferenz zu den Entwürfen der Expertenkommission für die Revision des Strafgesetzbuches

Vorbemerkung

Die Schweizerische Bischofskonferenz wurde vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingeladen, zu den Entwürfen der Expertenkommission für die Revision des Strafgesetzbuches im Vernehmlassungsverfahren Stellung zu nehmen. Die Bischöfe haben an ihrer Sitzung vom 1. bis 3. Oktober 1973 in Freiburg, zusammen mit ihren General- und Bischofsvikaren, die Antwort an das EJPD beraten und verabschiedet. Im Pressebericht über die Sitzung wurden 7 grundsätzliche Punkte aus der Erklärung veröffentlicht¹. Am 24. Oktober 1973 übersandte der Präsident der Bischofskonferenz, Bischof Adam, die Stellungnahme vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement. Ende Januar 1974 wurde der Wortlaut allen Mitgliedern der Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zugestellt. Der Text wird hier mit ganz wenigen redaktionellen Änderungen vorgelegt. Zum richtigen Verständnis der Stellungnahme der Schweizer Bischofskonferenz ist folgendes zu beachten:

1. Die Bischofskonferenz nimmt *nicht* zur Frage der Schwangerschaftsunterbrechung selber, sondern zu ihrer *strafrechtlichen Regelung Stellung*. Sie geht dabei von den konkreten Entwürfen der Expertenkommission aus und berücksichtigt die politischen Verhältnisse in unserem Land, auch im Hinblick auf die

Debatte im Parlament, in der Öffentlichkeit und im Hinblick auf die Volksabstimmung.

Dass die Schwangerschaftsunterbrechung als solche vom *ethischen Standpunkt aus abzulehnen* ist, steht ausser Zweifel. Auf die moraltheologische Diskussion, wie die Schwangerschaftsunterbrechung im Konfliktfall, in dem ohne Eingriff Mutter und Kind sterben müssten, ethisch verantwortet und begründet werden kann, geht die Bischofskonferenz nicht ein.

2. Es besteht ein *wesentlicher Unterschied* zwischen der Straflosigkeit und ethischer Erlaubtheit der Schwangerschaftsunterbrechung. Nicht alles, was nach dem Gesetz straflos ist, ist auch sittlich gut und erlaubt. Weil hier immer wieder Missverständnisse entstehen, weist die Bischofskonferenz auf diesen Unterschied wiederholt hin.

3. Die Bischofskonferenz nimmt zur Frage der strafrechtlichen Regelung der Schwangerschaftsunterbrechung vom *ethischen Hintergrund* her Stellung. Rein rechtliche und politische Überlegungen sind in die Antwort der Bischöfe nicht einbezogen.

4. Die Bischofskonferenz ist sich bewusst, dass die strafrechtliche Regelung nur eine *Notlösung* bedeutet, die nie vollkommen sein kann und immer und in jeder Form ihre grossen Mängel aufweist. Die strafrechtliche Regelung ist deshalb eher unter dem Gesichtspunkt des *kleineren Übels* zu beurteilen. Ent-

scheidend und grundlegend bleiben die *Gewissensbildung, die Verantwortung der einzelnen und der Gesellschaft und die soziale Hilfe*.

5. Die Stellungnahme der Bischofskonferenz muss als *ein Ganzes* genommen werden. Wenn einzelne Sätze aus dem Kontext herausgerissen werden, können sie falsch verstanden werden.

Die Bischofskonferenz hofft, mit ihrer Stellungnahme einen Beitrag zur richtigen Meinungsbildung zu leisten.

Alois Sustar

(Es folgt der Text, ohne ersten Abschnitt, ohne Grusswort, mit kleinen redaktionellen Streichungen.)

Zur Lage in der Schweiz

1. Die Bischofskonferenz ist sich des Ernstes, der Tragweite und der Schwierigkeit des Problems der Schwangerschaftsunterbrechung und ihrer straf-

Aus dem Inhalt:

Schweizerische Bischofskonferenz zur straflosen Schwangerschaftsunterbrechung

Gereifte Lösungen und auszutragende Spannungen

Die erneuerte Bussliturgie

Lebenswerte der Krankheit

Amtlicher Teil

¹ Vgl. SKZ 141 (1973) Nr. 41, S. 642—643.

rechtlichen Regelung voll bewusst. Sie weiss um die *Lage in der Schweiz*. Es ist bekannt, dass die bisherigen Bestimmungen des StGB verschieden interpretiert und angewendet werden, dass sie ihr Ziel nur unvollkommen erreichen und dass vor allem flankierende soziale Massnahmen zu kurz kommen. Eine öffentliche Diskussion ist zu begrüssen in der Hoffnung, dass sie mit genügender Sachkenntnis und mit begründeten Argumenten geführt wird.

Wert und Schutz des menschlichen Lebens

2. Das Problem der Schwangerschaftsunterbrechung muss stets *in grösserem Zusammenhang des unerlässlichen Schutzes des menschlichen Lebens* gesehen werden. Immer mehr Menschen sehen heute die selbstverständliche Verpflichtung ein, die notwendigen *Voraussetzungen* für das Leben des Menschen zu schützen. Um so mehr muss das *Leben* des Menschen selbst geschützt werden, und zwar in allen Lebensphasen, von der Empfängnis bis zum Tod, wie auch in allen Lebenssituationen. Denn das menschliche Leben ist einerseits ein grundlegender Wert. Andererseits ist es unzulässig, zwischen wertvollem und wertlosem Leben unterscheiden zu wollen. Die Zerstörung menschlichen Lebens ist immer ein Übel und deshalb abzulehnen. In der Gesellschaft ist ein ungeteilter Schutz des Lebens notwendig.

3. Leider muss aber eine *zunehmende Geringschätzung des menschlichen Lebens* festgestellt werden. Sie zeigt sich in verschiedenen Vorkommnissen in der heutigen Welt. Dazu gehören Krieg, Gewalttätigkeit, Häufigkeit der Selbstmorde, Verherrlichung von Gewalt und Brutalität, Gefährdung menschlichen Lebens im Verkehr, ungenügender Umweltschutz, mangelnde soziale Gesetzgebung, schwindendes Verantwortungsbewusstsein dem eigenen und dem fremden Leben gegenüber und nicht zuletzt die grosse Zahl der illegalen Abtreibungen und der legalen Schwangerschaftsunterbrechungen. Wenn das menschliche Leben nicht mehr als ein sehr hoher ethischer und sozialer Wert erfahren wird, wenn die ungeteilte Schutzwürdigkeit und Schutznotwendigkeit des menschlichen Lebens nicht mehr bejaht und durchgesetzt wird, ist die menschliche Gesellschaft gefährdet.

Ethische Beurteilung der Schwangerschaftsunterbrechung

4. Zur Schwangerschaftsunterbrechung nimmt die Bischofskonferenz gemäss ihrem Auftrag zuerst vom *ethischen Standpunkt* aus Stellung. Das II. Vatikanische

Konzil erklärt in der Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute (Nr. 51): «Gott, der Herr des Lebens, hat den Menschen die hohe Aufgabe der Erhaltung des Lebens übertragen, die auf eine menschenwürdige Weise erfüllt werden muss. Das Leben ist daher von der Empfängnis an mit höchster Sorgfalt zu schützen.»

Abtreibung und Tötung des Kindes werden entschieden abgelehnt. Die Synode 72 verabschiedete an ihrer gesamtschweizerischen Sitzung vom 8. bis 9. September 1973 mit der Zustimmung der Bischofskonferenz folgende Erklärung: «Jedes Vergehen gegen das menschliche Leben, und zwar auf jeder Entwicklungsstufe, ist ein Übel und ein Versagen des einzelnen und der Gesellschaft, auch wenn dies aus manchen Gründen im konkreten Fall unvermeidlich erscheinen mag. Vom Beginn des embryonalen Lebens an bedeutet der Schwangerschaftsabbruch die Zerstörung menschlichen Lebens und ist deshalb vom sittlichen Standpunkt aus abzulehnen, denn jeder Mensch hat ein grundlegendes Recht auf Leben. Dieses Leben muss durch die Gesellschaft geschützt werden. Auch wenn es zunächst unerwünscht und nicht angenommen ist, so hat doch niemand das Recht, darüber zu verfügen, auch nicht die Mutter. Der Schwangerschaftsabbruch kann nicht als eine rein private Angelegenheit angesehen werden; denn jedes Leben steht in seiner Wechselbeziehung zur Gemeinschaft. Dennoch engagiert eine solche Entscheidung zuerst das persönliche Gewissen. Nach unserem christlichen Glauben ist zudem jede Person einzig in ihrer Art und wird von Gott geliebt; das werdende Kind wird von Gott als ein Geschöpf bejaht und hat eine zeitliche und ewige Bestimmung. Diese Überzeugung bestärkt uns wesentlich in unserer Achtung vor dem beginnenden Leben.» In der Überzeugung, dass vom sittlichen Standpunkt aus die Schwangerschaftsunterbrechung *abzulehnen* ist, weiss sich die Bischofskonferenz einig mit dem obersten Lehramt der Kirche und mit den Bischofskonferenzen verschiedener Länder wie auch mit allen Christen und anderen Menschen, denen die sittliche Ordnung die Grundlage ihrer Urteile und Entscheidungen bildet.

Sozialer Gesichtspunkt

5. Vom *sozialen Standpunkt* aus ist zu sagen, dass der Schutz des menschlichen Lebens — auch des noch nicht geborenen — eine sehr wichtige Verantwortung des einzelnen und der Gesellschaft, des Staates und der Kirche mit sich bringt. Die Bischofskonferenz erachtet verschiedene *soziale Massnahmen*, sei es im Sinn der Prophylaxe, sei es im Sinn der flankierenden Massnahmen und der

sozialen Hilfe, als die erste und wichtigste Voraussetzung für den Schutz des menschlichen Lebens. Deshalb sind staatliche Massnahmen zur Hilfe an die Betroffenen zu fordern und weiter auszubauen. Die Bischofskonferenz weist auf die entsprechenden Vorschläge der Synode der Schweizer Diözesen hin und hebt ausdrücklich folgende Entschliessung hervor: «Selbst nach einer Revision wird das Strafgesetz allein die beängstigende Zahl der Schwangerschaftsabbrüche nicht verringern können. Der Gesetzgeber muss daher ein soziales Gesetz erlassen, damit das Recht jeder Mutter, ihr Kind zur Welt zu bringen, und das Recht jedes Kindes, zur Welt zu kommen, wirksam geschützt wird. Dieses Gesetz soll der Frau und dem Ehepaar die Sicherheit gewähren, ihr Kind erziehen zu können oder unter Umständen von Dritten erziehen zu lassen; es müsste unter anderem folgendes vorsehen: kostenlose Beratung, eine psychosoziale und eventuell medizinische Hilfe, entsprechende Familienzulagen, die Möglichkeit, eine geeignete Wohnung zu finden, einen strafrechtlichen Schutz gegen den Zwang zum Schwangerschaftsabbruch.»

Sinn der strafrechtlichen Bestimmungen

6. Grundlegende ethische und soziale Werte sollten an sich von allen Menschen angenommen und bejaht werden, ohne dass sie durch Strafanordnung geschützt werden müssten. Da es jedoch immer auch Menschen gibt, die solche Werte missachten, muss der Schutz des menschlichen Lebens — auch des ungeborenen — zugleich *Gegenstand strafrechtlicher Bestimmungen* sein. Sonst wäre das Leben des wehrlosen Menschen gegen eine willkürliche Bedrohung nicht genügend geschützt. Der Staat würde seine Aufgabe zum Wohl aller seiner Bürger nicht erfüllen. Der strafrechtliche Schutz des ungeborenen Lebens ist zwar weder das erste noch das wichtigste Mittel. Die Bischofskonferenz ist sich dieser Grenzen des Strafrechtes bewusst. Da jedoch das ungeborene Leben besonders wehrlos ist, hat der Staat um so mehr die Pflicht, es auch durch seine strafrechtlichen Massnahmen zu schützen. Aus diesem Grund tritt die Bischofskonferenz für den grundsätzlichen ungeteilten strafrechtlichen Schutz des menschlichen Lebens ein von seinem Anfang an und in allen seinen Entwicklungsphasen.

Unterschied zwischen der ethischen Bewertung und der strafrechtlichen Regelung der Schwangerschaftsunterbrechung

7. Die Bischofskonferenz legt Wert darauf, von vorneherein den *Vorwurf abzu-*

wehren, sie rufe nach Strafandrohung, um dadurch sittliche Normen wirksam durchzusetzen, die Menschen von ihrer sozialen Verantwortung zu dispensieren, die Gewissensüberzeugung durch strafrechtliche Sanktionen zu ersetzen und Menschen mit anderer Gewissensüberzeugung unter Druck zu setzen. Der Unterschied zwischen der sittlichen und strafrechtlichen Ordnung ist wohl zu beachten. Nicht alles, was sittlich schlecht und verwerflich ist, kann durch das Strafgesetz geahndet werden.

Andererseits ist in breiten Schichten der Bevölkerung immer wieder das *Missverständnis* anzutreffen: Was vom staatlichen Gesetz nicht unter Strafe gestellt ist, ist auch sittlich erlaubt und gut. Deshalb stellt die Bischofskonferenz im Einklang mit der Synode eindeutig fest: «*Was in unserer Gesellschaft als legal gilt, ist deshalb noch nicht sittlich erlaubt.*» Gegenüber den Vorschlägen des EJPD legen wir Wert darauf, den Standpunkt zu vertreten, der sich aus unserem Glauben ergibt; aber wir achten auch die Gewissensfreiheit jener, die unsere Überzeugung nicht teilen.» Die Stellungnahme der Bischofskonferenz zu den Gesetzesentwürfen der Expertenkommission und zum Vorschlag des EJPD ist unter ausdrücklicher Berücksichtigung dieses Grundsatzes zu verstehen.

Zuständigkeit der politischen Instanzen

8. Eine neue *gesetzliche Regelung* zu erlassen, die das Leben des Ungeborenen möglichst wirksam schützt, den Betroffenen am besten hilft und noch schlimmere Auswirkungen für die Gesellschaft verhindert, ist *Sache der zuständigen Politischen Instanzen*. Wenn sich die Bischofskonferenz doch auch konkret zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen äussert, tut sie das, um die Verantwortung aller für den Schutz des menschlichen Lebens vom ethischen Hintergrund her zu betonen.

Ablehnung der vollen Straflosigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung und der Fristenlösung

9. Die Bischofskonferenz *lehnt die volle Straflosigkeit der Schwangerschaftsunterbrechung und die Fristenlösung entschieden ab*. Im Vorschlag der Expertenkommission zur Fristenlösung kommt zwar das Bemühen zum Ausdruck, durch einschränkende Vorschriften für die Ausführung der legalen Unterbrechung, durch die Errichtung von Beratungsstellen und durch soziale Massnahmen der Schwangerschaftsunterbrechung entgegenzuwirken. Doch steht die Fristenlösung eindeutig im *Widerspruch zum Grundsatz*, das Leben des Ungeborenen strafrechtlich zu schützen. Die Fristen-

lösung kommt der Freigabe der Schwangerschaftsunterbrechung bedenklich nahe. Wenn das staatliche Gesetz seine Aufgabe, jedes menschliche Leben ungeteilt zu schützen, erfüllen soll, ist die Fristenlösung unannehmbar.

10. Die Bischofskonferenz weist vom *ethischen Hintergrund* her noch auf folgendes hin:

a) Die Fristenlösung konzentriert die *Aufmerksamkeit einseitig* nur auf die Schwangere und schiebt die Tatsache, dass es sich beim Embryo um ein menschliches Leben handelt, in den Hintergrund.

b) Die Fristenlösung leistet einer *sittlichen und rechtlichen Verwirrung Vorschub*, als ob das menschliche Leben in den ersten 12 Wochen nicht schutzwürdig wäre. Zudem ist die Festlegung einer Frist völlig *willkürlich*.

c) Die Fristenlösung *verweigert* in einem bestimmten Abschnitt dem menschlichen Leben den strafrechtlichen Schutz. Damit durchlöchert sie den Grundsatz, das menschliche Leben sei immer und überall zu schützen. Auf dieser Grundlage wäre es schwer zu begründen, dass das Leben kranker und alter Menschen strafrechtlich zu schützen ist.

d) Die Fristenlösung *entzieht* der Schwangeren in den ersten Wochen die *rechtliche Grundlage*, sich gegen den Druck von Seiten Dritter zu wehren.

e) Bei der Fristenlösung ist zu befürchten, dass die *Bereitschaft* des einzelnen, der Gesellschaft und des Staates entscheidend *geschwächt* wird, zur Erhaltung und Sicherung des ungeborenen Lebens grosse persönliche und soziale Anstrengungen zu unternehmen, weil die Schwangerschaftsunterbrechung als legaler Weg erscheint.

f) Bei der Fristenlösung wird der *Entscheid* über die Schwangerschaftsunterbrechung ganz der Schwangeren und dem Arzt überlassen. Wenn aber die Gesellschaft den Schutz eines völlig wehrlosen Lebens nicht sichert, besteht die Gefahr, dass der Entscheid in erster Linie der Absicherung der eigenen Ansprüche und Interessen dient und nicht aus der Verantwortung für das Leben gefällt wird.

g) Die Fristenlösung wird zur *Folge* haben, dass viele Unterbrechungen legalisiert werden. So wird aber die Zahl der Unterbrechungen nicht gemindert. Die Fristenlösung kann geradezu als ein Freibrief für die Schwangerschaftsunterbrechung aufgefasst werden. Es kann, gesamthaft betrachtet, zu einer wesentlichen Vermehrung der Unterbrechungen unter dem Mantel der Legalität kommen.

h) Es ist unmöglich, die *Einhaltung der gesetzlichen Frist* genau festzustellen. Die

Zum Fastenopfer 1974

Obwohl die anfangs Jahr zugestellte Materialmappe reichtumsvoll ist, erübrigt es sich einen einlässlichen Überblick über die zur Verwertung angebotenen Unterlagen zu geben. Der «Rote Faden» — das Materialverzeichnis orientiert knapp und gründlich; was durch die Tatsache belegt wird, dass bereits drei Viertel der Bestellungen eingegangen sind. Wer jetzt noch nicht bestellt hat, läuft Gefahr, nicht mehr rechtzeitig bedient zu werden.

Die in grosser Zahl angeforderten Katechetischen Unterlagen zeigen, dass diese Hilfsmittel einem offenkundigen Bedürfnis entsprechen. Anscheinend fand das Bildblatt für Kleinkinder etwas weniger Beachtung. Von seiten der Kindergärtnerinnen wurde es letztes Jahr sehr bedauert, dass für die Vorschulstufe nichts Entsprechendes vorgelegen hatte (lediglich zwei Kleinkinderblätter in der Agenda). Um diese Lücke zu schliessen, entstand dieses von Mona Helle gestaltete, von Sr. Mechtondis Vetter konzipierte und mit Text versehene Bildblatt. Die Frage, wie es an den Mann bzw. an die Kindergärtnerinnen und Mütter gebracht werden kann, muss je nach den Gegebenheiten gelöst werden.

Die Bereitschaft, Agenda, Verteilbericht und Opfersäcklein, möglichst an alle katholischen Gemeindeglieder zu verteilen, scheint erfreulicherweise gross zu sein. Die Menge der verlangten Kuverts (eigene Bestellkarte beachten) lässt darauf schliessen, dass der Postversand als günstigster Verteilungsmodus gewählt wird. Dazu zwei Bemerkungen. Einmal wäre es psychologisch von Bedeutung, wenn der Empfänger merkt, dass er nicht von einer anonymen Verteilstelle, sondern von seiner Pfarrei beliefert wird. Dies lässt sich wenigstens dadurch erreichen, dass das Kuvert mit dem Pfarreistempel versehen wird, oder — optimal — dass der Pfarrer — wie es ja sehr viele seit langem tun — ein empfehlendes Begleitschreiben beilegt. Weiter könnte sich beim unadressierten Versand durch die Post (nicht durch Verteilorganisationen) ein Problem ergeben. Da postalische Vorschriften nicht gleich biegsam sind wie das Kirchenrecht, darf die Höchstgrenze von 100 Gramm nicht überschritten werden. Im Wissen darum hat man alles daran gesetzt, das Gewicht der Agenda zu verringern. Sie ist deshalb kleiner und das dafür gewählte Papier noch dünner (und deshalb leider auch durchlässiger) geworden. So schwankt denn ihr Gewicht — je nach der soliden Gummierung — zwischen 90 und 95 Gramm. So lässt sich auch noch der Verteilbericht damit verpacken. Was weiter hinzu kommt, dürfte die 100-Gramm-Limite gefährden. Beim adressierten Versand spielt dies keine Rolle.

Gustav Kalt

Wahrheit der entsprechenden Aussagen kann nicht überprüft werden.

i) Die *Argumente*, die von den Befürwortern der Fristenlösung vorgebracht werden, vermögen wegen der nachteiligen ethischen, rechtlichen, sozialen und allgemein-menschlichen Folgen nicht zu überzeugen.

Aus all diesen Gründen *lehnt* die Bischofskonferenz mit voller Überzeugung die *Fristenlösung ab*.

Ablehnung der sozialen Indikation

11. Die Bischofskonferenz lehnt die *soziale Indikation* ab. Die Zerstörung menschlichen Lebens und die Behebung sozialer Not liegen auf völlig verschiedenen Ebenen und stellen keine richtige Alternative dar. *Soziale Not ist durch soziale Massnahmen zu beheben*. Würde man die soziale Indikation legalisieren, bestände darüber hinaus die Gefahr, dass sich einzelne und die Gesellschaft in vielen Fällen überhaupt nicht mehr genügend dafür einsetzen, soziale Not mit den ihr adäquaten Mitteln zu bekämpfen. Dazu kommt, dass die vom Gesetzesentwurf vorgesehene Abklärung der voraussehbaren schweren, durch die zur Verfügung stehenden Mittel nicht abwendbaren sozialen Notlage praktisch kaum durchführbar ist.

Stellungnahme zur Indikationenlösung ohne soziale Indikation

12. Die vorgeschlagene Indikationenlösung, welche die medizinische, rechtlich-ethische und eugenische Indikation vorsieht, bedeutet eine wesentliche *Erweiterung* und Liberalisierung der bisherigen straflosen Schwangerschaftsunterbrechung. Sie gewährleistet zwar den Schutz des Lebens besser als die völlige Straflosigkeit, die Fristenlösung und die Indikationenlösung mit sozialer Indikation. Trotzdem bestehen *ernste Bedenken* gegen eine solche Erweiterung der Straflosigkeit. Die Bischofskonferenz kann sich der Sorge, die in der am 13. September 1972 mit 180 081 Unterschriften eingereichten Petition «Ja zum Leben — Nein zur Abtreibung» zum Ausdruck kommt, nicht verschliessen.

Die Bischofskonferenz ist sich bewusst, dass bei einer *politischen Entscheidung* über die gesetzliche Regelung der straflosen Schwangerschaftsunterbrechung nicht nur ethische Argumente ihre Berücksichtigung finden. Sie muss aber darauf drängen, dass der umfassende Schutz des Lebens die erste und wichtigste Grundlage bleibt.

Zur sozial-medizinischen Indikation

13. Im Entwurf wird die medizinische Indikation durch die Einschlebung der Worte «die infolge der Geburt des Kindes zu erwartenden Lebensverhältnisse» zu einer *sozial-medizinischen Indikation* erweitert. Es ist bekannt, dass die geltende medizinische Indikation schon bisher vielfach in die Richtung einer sozial-medizinischen Indikation interpretiert und angewendet wurde. Es trifft auch zu, dass man heute der sozialen Not, die sich infolge einer Krankheit im Zusammenhang mit der Schwangerschaft oder der Geburt eines Kindes ergibt, besonders viel Verständnis entgegenbringt. Trotzdem muss

auf die Gefahr hingewiesen werden, dass die sozial-medizinische Indikation mehr und mehr zu *blosser Sozialindikation uminterpretiert* werden und der medizinische Befund zum Deckmantel für die soziale Indikation dienen kann. Gegen eine solche Erweiterung gelten alle Argumente, die gegen die soziale Indikation vorgebracht werden. Deshalb erachtet es die Bischofskonferenz als ihre Pflicht, auf die *Gefahr*, die sich mit der sozial-medizinischen Indikation ergibt, aufmerksam zu machen und zu verlangen, dass es zu keiner unzulässigen Uminterpretation und Erweiterung kommt. Die Behörden haben die Aufgabe, dieser Gefahr entschieden entgegenzuwirken.

14. In die neue Fassung der medizinischen Indikation wird auch die *geistige Krankheit* ausdrücklich einbezogen. Obwohl man zugeben muss, dass die Krankheit den ganzen Menschen trifft und dass sich die Grenzen zwischen körperlicher und geistiger Krankheit oft nicht genau festlegen lassen, befürchtet die Bischofskonferenz, dass der Begriff «geistige Krankheit» in sehr weitem Sinn verstanden werden kann. Deshalb verlangt sie, dass der Begriff nur im strengen Sinn des Wortes angewendet wird.

15. Bei der Formulierung «*die Gefahr für die Gesundheit*» kommt es darauf an, wie der Begriff «Gesundheit» verstanden wird. Wenn man die Gesundheit als «Zustand des körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens» versteht, wie sie von der Weltgesundheitsorganisation definiert wird, ist auch auf diesem Weg die Erweiterung zu sozialer Indikation offen. Die Bischofskonferenz erwartet, dass das soziale Wohlbefinden nicht in die Definition der Gesundheit einbezogen wird.

16. Schliesslich lässt der Begriff «*ernste, nicht anders abwendbare Gefahr* für das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren» verschiedene Interpretationen zu. Obwohl es zutrifft, dass unter «*ernster*» Gefahr nicht nur die streng vitale Indikation verstanden wird, ist doch darauf zu drängen, dass wirklich nur «*ernste*» und nicht irgendwelche Gefahr für die Indikation in Betracht kommen kann.

Zur rechtlich-ethischen Indikation

17. Vom *ethischen* und noch mehr vom christlichen Standpunkt aus ist auch die Unterbrechung einer Schwangerschaft, die infolge von Notzucht, Schändung, Unzucht mit Schwachsinnigen oder mit Kindern eingetreten ist, *abzulehnen*. Es handelt sich immer um die Zerstörung eines menschlichen Lebens. Wenn der Gesetzesentwurf in diesen Fällen die Straflosigkeit einer Schwangerschaftsunterbrechung vorsieht, — *was nicht sittliche Erlaubtheit heisst*, — kann dies angesichts der Notlage der Betroffenen in den konkreten

Umständen als gesetzliche Regelung hingenommen werden. — Vor allem aber muss auf *anderen Wegen* alles getan werden, damit auch in solchen Fällen das Leben des Ungeborenen geschützt und das Kind angenommen wird. Die Erfahrung zeigt, dass sich die Einstellung der Schwangeren ändern kann, wenn sie sich klar bewusst wird, dass es sich um ein menschliches Leben handelt, wenn ihr die nötige Hilfe angeboten und wenn der Abbruch der Schwangerschaft nicht zu rasch als Ausweg ins Auge gefasst wird. Dem Trend, in der Schwangerschaftsunterbrechung bei rechtlich-ethischer Indikation die «*einfachste*» Lösung zu sehen, muss auf jeden Fall entgegenge wirkt werden. Zudem darf die Gefahr des Missbrauchs nicht übersehen werden. Deshalb erwartet die Bischofskonferenz, dass die rechtlich-ethische Indikation, wenn sie im Gesetz vorgesehen werden sollte, im strengen und restriktiven Sinn interpretiert wird.

Zur eugenischen Indikation

18. In weiten Schichten der Bevölkerung scheint die Meinung vorzuherrschen, die Austragung einer Schwangerschaft, bei der «*vorauszusehen ist, dass das Kind mit hoher Wahrscheinlichkeit geistig oder körperlich dauernd schwer geschädigt sein würde*», sei der Schwangeren, ihrer Familie und der Gesellschaft nicht zuzumuten. Es müsste sich verheerend auswirken, wenn damit immer mehr die Meinung verbreitet würde, der schwer und dauernd geschädigte Mensch könne straflos beseitigt werden. Wenn man dies für den bereits geborenen Menschen ablehnt und die Euthanasie nicht erlaubt, muss der *gleiche Grundsatz auch für den noch nicht geborenen Menschen gelten*. Gerade der dauernd schwer geschädigte Mensch hat ein besonderes Anrecht auf gesetzlichen Schutz und soziale Hilfe. Deshalb müssen auch bei eugenischer Indikation soziale Massnahmen und die Gewährung der nötigen Hilfe im Vordergrund stehen. Vom *ethischen* Standpunkt aus ist die Tötung des Ungeborenen, auch wenn eine dauernde schwere geistige oder körperliche Schädigung des Kindes mit hoher Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist, *unzulässig*. Der Christ weiss, dass er sich nach dem Gebot und Vorbild des Herrn gerade der Ärmsten und Gebrechlichsten mit besonderer Sorge annehmen muss.

19. Es sei noch auf zwei weitere *Gefahren* der eugenischen Indikation hingewiesen. Zuerst lässt der Begriff «*der dauernden schweren Schädigung*» eine weite Interpretation zu. Würde sich hier eine solche Auslegung einbürgern, wäre zu befürchten, dass manches Leben als «*unwertes*» Leben disqualifiziert würde und straflos beseitigt werden könnte. Die andere, noch grössere Gefahr liegt im Begriff der «*ho-*

hen Wahrscheinlichkeit», mit der die dauernd schwere Schädigung vorauszu- sehen ist. Es dürften für die Strafflosigkeit höchstens jene Fälle in Betracht kommen, bei denen nach dem gegenwärtigen Stand der medizinischen Wissenschaft unter Berücksichtigung ihrer Entwicklung und neuer Möglichkeiten der Therapie die dauernd schwere Schädigung mit Gewissheit vorauszu- sehen und jede Linderung der Schädigung ausgeschlossen ist. Aber auch bei diesem Sachverhalt muss alles getan werden, der Schwangeren zu helfen, dass sie sich zur Austragung der Schwangerschaft positiv einstellt und das Kind annimmt. Der Staat hat die Pflicht, alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um für die dauernd schwer geschädigten Menschen die notwendigen Lebensbedingungen zu schaffen. Die Bischofskonferenz ist sich gerade angesichts dieser Situation ihrer eigenen Aufgabe bewusst und will alles tun, um die soziale Verantwortung solchen Menschen gegenüber zu vertiefen, damit Christen ihre Aufgabe in vermehrtem Mass erfüllen.

In diesem Zusammenhang verwahrt sich die Bischofskonferenz gegen jede Darstellung in Presse, Radio und Fernsehen, die den Anschein erweckt, das Leben des dauernd schwer geschädigten Menschen sei lebensunwert und nicht mehr schutzwürdig. Die Achtung vor jedem menschlichen Leben ist zu fördern. Nur so kann einer falschen öffentlichen Meinung entgegen gewirkt werden.

Beratungsstellen

20. Die Bischofskonferenz misst den *Beratungsstellen*, wie sie in Art. 4 der Indikationenlösung vorgesehen sind, die höchste Bedeutung zu. Die Beratungsstellen werden ihre Aufgabe aber nur erfüllen, wenn sie im *Dienst des Lebens* stehen und wirksame Hilfe bieten und nicht bloss informieren. Wenn die Beratungsstellen auch keinen Druck auf den Gewissensentscheid der Schwangeren ausüben dürfen und die letzte persönliche Entscheidung der betreffenden Person überlassen werden muss, haben diese Stellen andererseits auch den Druck von Drittpersonen auf die Schwangere, die Unterbrechung vorzunehmen, nach Möglichkeit abzuwehren, um der Schwangeren den freien Gewissensentscheid zu garantieren. Die *ethische Beratung* muss der religiösen Überzeugung der Schwangeren immer Rechnung tragen.

Der Zusammensetzung der Beratungsstellen kommt deshalb eine sehr grosse Bedeutung zu. Private Institutionen und kirchliche Organisationen sollen zur Mitarbeit in den Beratungsstellen herangezogen werden. Die Bischofskonferenz verlangt mit Nachdruck, dass in jenen Beratungsstellen, bei denen katholische Christen Rat und Hilfe suchen, der ethische

Standpunkt, wie ihn die katholische Kirche vertritt, immer glaubwürdig und wahrheitsgemäss dargelegt wird. Die Beratungsstellen müssen die Möglichkeit haben, wirklich effektive Hilfe zu leisten.

Tarif mit niedrigen Ansätzen

21. Art. 5 der Indikationenlösung schlägt im Entwurf *einen Tarif mit niedrigen Ansätzen* vor. Dadurch könnte der Eindruck entstehen, die Schwangerschaftsunterbrechung werde zu niedrigeren Ansätzen des Tarifs angeboten, als es die Kosten für die Geburt sind. Bei einer solchen Auffassung könnte sich die Bestimmung geradezu als eine Einladung zur Schwangerschaftsunterbrechung auswirken. Deshalb verlangt die Bischofskonferenz, dass entsprechende Bestimmungen für einen Tarif mit niedrigen Ansätzen auch bei der *Geburt* vorgesehen werden oder gar eine Regelung für die kostenlose Geburt. Ausserdem sollen die *soziale Versicherung der Schwangeren* und alle notwendigen *sozialen Massnahmen zum Schutz des ungeborenen und des geborenen Kindes und seiner Mutter* getroffen und gefördert werden.

Freiheit der Gewissensentscheidung der Ärzte und der Krankenschwestern

22. Im Einklang mit der Erklärung der Synode 72 vom 9. September 1973 setzt sich die Bischofskonferenz ausdrücklich dafür ein, dass kein Arzt und keine Krankenschwester veranlasst, verpflichtet oder irgendwie gezwungen werden darf, bei einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken, wenn deren Gewissen es ihnen verbietet.

Die *Freiheit der Gewissensentscheidung der Ärzte und der Krankenschwestern* muss voll gewährleistet werden. Spitäler und Kliniken können von niemand verpflichtet werden, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen, wenn Ärzte und Krankenschwestern aus Gewissensgründen dies ablehnen.

Straflose Schwangerschaftsunterbrechung in schwerer Bedrängnis

23. Art. 12 der Indikationenlösung sieht im Entwurf die Neuregelung der strafrechtlichen Bestimmung der Abtreibung vor, dass bei der Schwangeren, die in *schwerer Bedrängnis* gehandelt hat, von einer Strafverfolgung oder Bestrafung der Schwangeren abgesehen werden kann. Obwohl die Bischofskonferenz für den Notstand der Schwangeren Verständnis hat und sich ausdrücklich von einer Diskriminierung der Person — nicht der ethischen Bewertung der Tat an sich — distanziert, muss sie doch darauf bestehen, dass der Begriff «schwere Bedrängnis» restriktiv auszulegen ist.

Gesetzlicher Schutz gegen unzüchtige Veröffentlichungen

24. Der Vorschlag der Expertenkommission sieht die *Streichung von Art. 211* des StGB über die Anpreisung von Gegenständen zur Verhütung der Schwangerschaft vor. Um so mehr muss darauf gedrängt werden, dass die *Bestimmungen der Art. 204 und 212* des StGB über unzüchtige und unsittliche Veröffentlichung streng angewendet werden. Die Bischofskonferenz gibt ihrer grossen Besorgnis darüber Ausdruck, dass auch in der Schweiz die Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen und die Gefährdung Jugendlicher durch unsittliche Schriften und Bilder immer mehr um sich greift. Staatliche und kirchliche Instanzen, Schulen, Erzieher und Eltern haben die Aufgabe, dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten.

Schlusswort

25. Zum Schluss ihrer Stellungnahme betont die Bischofskonferenz noch einmal, dass sie sich aus ihrer *ethischen Verantwortung* auf der Grundlage des christlichen Glaubens zum Gesetzesentwurf äussert. Die Bischofskonferenz ist überzeugt, die Meinung der grossen Mehrheit der katholischen Christen in der Schweiz zu vertreten, und sie hofft, dass ihre Stellungnahme gebührende Beachtung findet.

Bei der Lösung der schwierigen Frage ist sich die *Bischofskonferenz ihrer eigenen Aufgabe* in der Verkündigung der sittlichen Ordnung, die im Willen Gottes ihre letzte Begründung hat, in der Gewissensbildung, in der Erziehung der Jugend, in der Beeinflussung der öffentlichen Meinung und in der sozialen Hilfe voll bewusst. Sie will alles tun, um diese Aufgabe nach ihrer Möglichkeit immer wirksamer zu erfüllen. Sie hofft dabei auf Verständnis und Mithilfe der gläubigen Christen, der politischen Instanzen und aller Menschen guten Willens. Die Bischofskonferenz ist auch zur *Mitarbeit* bereit mit allen, denen es an einer ethisch verantwortbaren und gerechten Lösung der Probleme liegt, welche die Schwangerschaftsunterbrechung aufwirft.

26. Die Bischofskonferenz behält sich das *Recht* vor, erneut zum Problem der gesetzlichen Regelung der Schwangerschaftsunterbrechung öffentlich Stellung zu nehmen, wenn ethische, soziale und menschliche oder politische Aspekte dies erfordern.

27. Die Bischofskonferenz *dankt* dem Bundesrat, dem Parlament und allen andern Gremien und Einzelpersonen, die sich für einen sinnvollen, wirksamen, gerechten und auf den unerlässlichen ethischen Werten begründeten Schutz jedes menschlichen Lebens einsetzen, und wünscht ihnen Erfolg und den Beistand des allmächtigen Gottes.

Gereifte Lösungen und auszutragende Spannungen

Dritte gesamtschweizerische Synode in Bern: 16./17. Februar 1974

Recht weit gespannt war der thematische Kreis, zu dem die Synodalen aus der ganzen Schweiz sich in Bern aussprechen sollten. Zu behandeln waren Fragen aus dem Themenkreis 2 der Synode «Gebet, Gottesdienste und Sakramente», also Dinge, die zum innersten Leben der Christen gehören, und andererseits kamen die ganze Welt und Weltpolitik in den Blick mit den Fragen aus dem Themenkreis 10 «Mission, Entwicklung und Frieden». Zwischen diesen beiden Themen lag noch ein kirchenpolitisches: Das Verfahren gegen Theologen, die angeblich oder tatsächlich die Orthodoxie verletzen.

Der Synode darf das Zeugnis ausgestellt werden, dass sie sich ihrer Aufgabe gewachsen zeigte und fleissige Arbeit geleistet hat. Was bis jetzt noch nie vorgekommen war: alle Traktanden kamen an die Reihe, wenn sie auch mit unterschiedlicher Intensität diskutiert wurden. 6 der 13 Fragepunkte waren gesamtschweizerisch zu verabschieden, bei den andern wollte man nur zuhänden der einzelnen Diözesansynoden einen einigermaßen einheitlichen Text zustande bringen. Wenn letzteres nicht gelang, so lag das an der Sache, nicht am Fleiss der Synode.

Was den Funktionsablauf betrifft, so darf man behaupten, die schweizerische Synode habe ihren Weg gefunden. Tadellose Verhandlungsleitung, kurze, knappe, einführende Voten in die Verhandlungsgegenstände und meist kurze und sachliche Voten der Synodalen, Sachberater oder Gäste. Die Flut der Anträge war auf ein tragbares Mass eingedämmt und alle lagen jedesmal schriftlich und in allen drei Sprachen vor. Die neue einschränkende Bestimmung, dass Anträge spätestens am Vortag eingegeben sein müssten, erwies sich als sehr vorteilhaft; dennoch hatte niemand das Gefühl, in seiner Freiheit verletzt zu sein.

Der Vertreter des Papstes ergriff das Wort

Schon in den zwei ersten Sitzungen hatte der Präsident auch den Apostolischen Nuntius in der Schweiz, Erzbischof *Ambrogio Marchione*, begrüßen können. Er hatte inzwischen auch die einzelnen Diözesansynoden besucht, jedoch ohne das Wort zu ergreifen. Diesmal tat er es gleich zu Beginn mit einer längeren Ansprache auf französisch.

Er danke für die bisherige Arbeit und beglückwünsche die Schweizer Katholiken zu ihrer Leistung, sagte der Nuntius. Er sieht die Synode vor allem als ein Erleben der Gemeinschaft Kirche. Naturgemäss müssen dabei Spannungen auftreten und

ausgetragen werden. Worte fallen und Meinungen werden geäußert, die allzu vieles in Frage stellen oder die Gemeinschaft gefährden; doch der Glaubenssinn der Hirten und des Gottesvolkes als Ganzes garantierten das Verbleiben in der Einheit der katholischen Kirche. Der Nuntius formulierte dann seine Wünsche für die Synode: Eine klare und einfache Sprache, die beim Gottesvolk ankommt; Bezug auf die universale Kirche bei aller Berücksichtigung eines ausgeglichenen Pluralismus; das Beharren in den Strukturen, die der Kirche Christi gegeben sind; bei aller Anwendung parlamentarischer und demokratischer Formen; vor allem Stärkung der Liebe, des Vertrauens und der Ehrfurcht, die das Gottesvolk mit den Bischöfen und dem Papst verbinden. Die Synode möge ihren Vorsatz, nicht und niemand verurteilen oder verdammen zu wollen, ohne Einschränkung und alle umfassend durchhalten. Die Synode werde ihr schönstes Ziel erreicht haben, wenn die Menschen im Erleben der Kirche die Gegenwart Jesu Christi erfahren. Der Nuntius nahm dann gerne die Einladung an, der sonntäglichen Eucharistiefeyer zusammen mit den Bischöfen vorzustehen und den Synodalen den Leib des Herrn, durch den wir Kirche werden, zu reichen. Die Ansprache bei diesem italienisch gestalteten Gottesdienst hielt Bischof Johannes Vonderach. (Wir werden in der SKZ noch darauf zurückkommen.)

Ein kleines Nachspiel entstand insofern, als der Nuntius am Sonntag mittag noch einmal kurz das Wort ergriff, um sich gegen eine tendenziöse Darstellung seiner Worte in den Massenmedien zu verwehren. Sein Protest blieb nicht allein. Auch die Synode fragte am zweiten Tag das Präsidium an, was man gegen eine die Atmosphäre und die Intentionen völlig verfälschende Berichterstattung des Vortages im Fernsehen zu tun gedenke? Das Versprechen, man werde sich das nicht gefallen lassen, wurde mit dem längsten Beifall dieser zwei Tage bedacht. Die Synode hatte deutlich gesprochen.

Vorzügliches Zusammenspiel

Ein gutes Zusammenspiel setzt vor allem eine gute Vorbereitung voraus. Nachdem die der Gesamtsynode abgetretenen Themen feststanden, arbeiteten die für jeden Themenkreis gesondert gebildeten Sachkommissionen (SchwSaKo 1, 2 und 10) zusammen mit Sachverständigen einen Bericht und eine Vorlage aus. Diese wurde an der Schweizerischen Bischofskonferenz in einer eigenen Sitzung besprochen; ebenso hielten darüber die

einzelnen Fraktionen, d. h. die Synodalen jedes Bistums je eine Sitzung ab. Das Resultat war eine Verlautbarung der Bischöfe zu einzelnen Punkten einerseits und Abänderungsvorlagen der Fraktionen und einzelner Mitglieder andererseits. Zu diesen konnten die Fraktionen selber am Vorabend der Berner Sitzung noch Stellung nehmen.

So konnte sich dann das Gespräch gut abwickeln; jedermann wusste um die Punkte, die zur Diskussion Anlass geben würden und mochte sich dazu seine Meinung bilden oder sein Votum vorbereiten. Unbestrittene Dinge blieben unbestritten und konnten rasch verabschiedet werden. Der Ablauf war dann gegeben: Der Präsident oder ein Beauftragter der SchwSaKo legte den Fragenkreis vor und erklärte sogleich die Stellungnahme der Kommission zu den bereits eingegangenen Anträgen. Der Vertreter der Bischofskonferenz meldete deren Einverständnis oder deren Bedenken an, wobei diese Form einer Bedingung oder eines Wunsches annehmen konnten. Dann folgten die Debatten, schliesslich die Abstimmung über die einzelnen Anträge und dann über die Gesamtvorlage. Wo es sich um eigentliche Verabschiedungen handelte, konnten daraufhin die Bischöfe mit ihrem Ja zum Beschluss der Synode den Schlusspunkt setzen.

Auch in diesem Bericht geben wir keine Gesamtdarstellung der Vorlagen, sondern bleiben dort kurz stehen, wo auch die Synode stillhielt und besondere Akzente setzte.

Eintrittsbillet abgegeben, Eintritt verschoben

Schweizerisch zu verabschieden war nicht die Theologie über die Taufe, wohl aber eine Richtlinie über den Zeitpunkt der Taufe und das Taufkatechumenat. Die Notwendigkeit von Taufgesprächen mit den Eltern war nicht bestritten. Auch nicht die Forderung, dass Eltern, die ihr Kind taufen lassen, sich ernsthaft zu einer christlichen Erziehung verpflichten sollten. Auch der Brauch der katholischen Kirche, Neugeborene zu taufen, wurde grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Exegeten verwiesen freilich darauf, dass das von den Bischöfen für die Kindertaufe zitierte Schriftwort bei Mt 28,16 — 20 in sich allein nicht schlüssig sei.

Die Diskussion packte dort an, wo die Kommission einen «neuen Ritus der ersten Begegnung mit der Kirche» anstelle der Taufe empfehlen wollte. Es sah so aus, als sollte den Eltern ein Taufaufschub in recht vielen Fällen empfohlen werden. Im genannten Ritus sah man aber doch bereits einen Eintritt in die Kirche, eine In-Pflichtnahme der Eltern für die christliche Erziehung und reiche gnadenhafte Wirkungen dieses Ritus. Das

Bestreben, eine nur aus Konventionsgründen gewünschte Taufe nicht zu spenden, wurde als durchaus berechtigt angesehen. Doch fragte man sich ehrlich, ob dann das Ziel mit diesem Ritus erreicht werde. Die Synode teilte die Bedenken der Bischofskonferenz: Sie hielt daran fest, dass für die allermeisten Fälle die Spendung der Taufe und nicht deren Aufschieben anzustreben sei. Bei gläubigen Eltern vor allem soll «ein Aufschieben nicht empfohlen, aber respektiert werden. In solchen Fällen kann ein Ritus der ersten Begegnung mit der Kirche erwogen werden.» Das tönt recht behutsam, nicht wahr? Der Text wurde im Sinn der Bischofskonferenz fast einstimmig angenommen und damit verabschiedet.

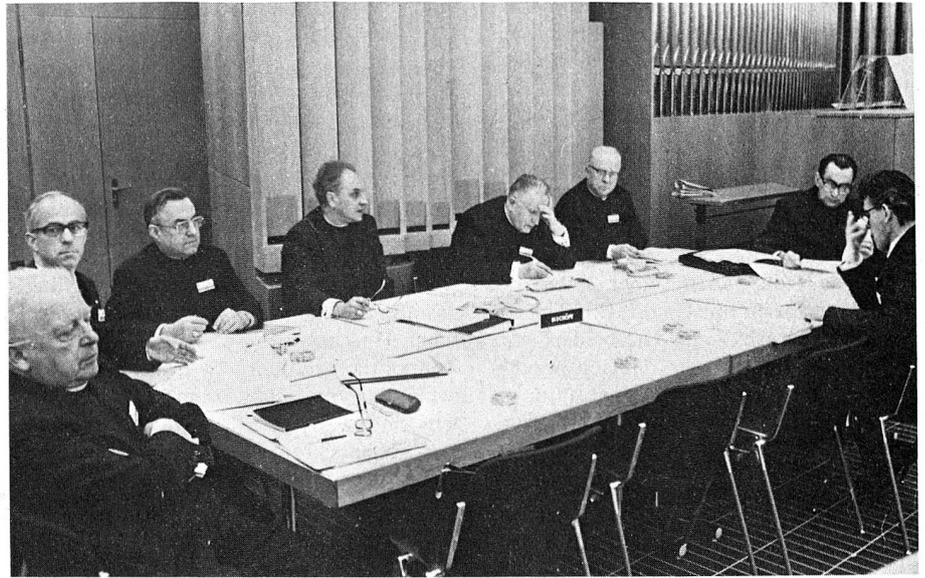
Firmung — Sonntagsgottesdienst — Bussfeiern

Die übrigen Fragen aus dem Themenkreis 2 waren nur Ausgleichstexte. Sie wurden darum weniger engagiert durchbesprochen.

Über die *Firmung* kamen keine neuen Gesichtspunkte ins Gespräch, es sei denn, dass sowohl die Synodalen wie die Bischöfe sich von den Liturgikern belehren lassen mussten, dass nach dem neuen Ritus die Ortsgeistlichkeit in jedem Fall zum Mitfirmen eingeladen seien, dass aber «Mitfirmen» sich nicht auf die Einzelsalbung bezieht, sondern auf die Handauflegung über alle Firmlinge. Damit hatte sich ein vermeintlicher Stein des Anstosses lediglich als Kieselstein erwiesen, von Hürde keine Spur.

«Einmal nicht arbeiten müssen, ist ein herrliches Gefühl». Mit diesem Satz begann ein Antrag, der ein besserer Text über den *Sonntag* und seine Heiligung sein wollte. Er blieb auf der Strecke, wie überhaupt die vielleicht erwartete grosse Diskussion über die Sonntagspflicht ausblieb. Man ist sich einig, dass ein juristischer Zwang zur Sonntagsmesse heute bei den Gläubigen nicht einschlägt; die Motivation zur sonntäglichen Eucharistiefeier muss gesucht werden in der Einsicht, dass die Kirche als lebendige Gemeinschaft um Christus konkrete Ausformungen braucht und darauf nicht verzichten kann. Nach der guten Motivation soll man sich aber nicht scheuen, klar von einer Verpflichtung zu sprechen. Mit zaghaftem Um-den-Brei-reden sei niemandem ein Dienst getan.

Zur Eucharistie hinführende *Wortgottesdienste* für Kinder oder für nicht-eucharistie-reife Christen (!) haben *auch am Sonntag* ihre Berechtigung, obgleich sie nicht die Regel werden sollen. Niemand wird sich aber Illusionen darüber machen und glauben, dass solche Angebote der Weg sind, auf dem die am Sonntag fehlenden Kinder oder Erwachsenen in Scha-



Unser Bild von der dritten gesamtschweizerischen Session der Synode 72 in Bern zeigt von links nach rechts Bischof Dr. Nestor Adam, Präsident der Schweizerischen Bischofskonferenz, Bischofsvikar Dr. Ivo Fürer, Vorsitzender der Synode, den Apostolischen Nuntius Ambrogio Marchioni, Dr. Anton Cadotsch und Bischofsvikar Dr. Alois Sustar. (Photo Keystone, Zürich)

ren zurückkommen. Bei Kindern ist das Beispiel der Eltern praktisch allein ausschlaggebend.

Bussfeier

Man weiss gemeinhin, wo es brennt: In der Frage der Sakramentalität der Bussfeiern. Die Synode erfuhr, dass der eben erst bekanntgewordene neue Ordo zwar die Bussfeiern nun sehr betont, dass aber auch jetzt kein neues Tor aufgetan wurde, in dem die gemeinsame Bussfeier neben der Einzelbeichte oder auch nur als nach ihr zum Sakrament der Busse gehörig erklärt worden wäre. Die Synode hörte aufmerksam ein Votum eines lutherischen Protestanten an, der den Katholiken empfahl, doch ja den kostbaren Schatz der Einzelbeichte nicht abzuwerten. Was übrigens durch keinen der katholischen Sprecher und in keinem der vorliegenden Papiere geschehen war. Ohne Entscheidungen werden die verschiedenen Texte an die Diözesansynoden zurückgegeben.

Die Diskussion über den Sonntag und die Busse fand am Schluss der Synode statt. Die Synodalen waren sichtlich ermüdet und nicht mehr bereit, die von den Sachverständigen aufgeworfenen theologischen Diskussionen über Sakramentalität, Schuld, Sünde, Pflicht zum Bekenntnis, mitzumachen. Das ist wahrhaft keine Anklage gegen die Synodalen, von denen viele nach einer strengen Arbeitswoche zu derart strengen und so separaten geistigen Turnübungen gerufen waren.

Verfahren und unerwartet heimgefunden

Die Empfehlung nach Rom betr. Lehrverfahren hatte sich so verfahren, dass viele daran zweifelten, ob sie je noch ein-

mal ans Ziel komme. Der Anfang ist bekannt. An der ersten gesamtschweizerischen Sitzung hatten die Synodalen von Basel und St. Gallen einen Text eingebracht, der als Brief nach Rom gedacht war. Man stand unter dem Eindruck des Wirbels um Prof. Pfürtners. Niemand stellte zwar die Notwendigkeit einer glaubensüberwachenden Funktion des kirchlichen Lehramtes in Frage. Aber man stiess sich an der Art des Verfahrens in Fällen, in denen die Rechtgläubigkeit eines Theologen in Frage gestellt worden war. Es sah zuerst stark nach Protest aus. Auf die ersten Anträge folgten Gegenanträge. Vor allem wollte man, dass auch die Theologen an ihre Verantwortung für die Glaubensaussagen gemahnt würden, dass also die Adressaten des Briefes auf beiden Seiten sein sollten. Bald hatte jede Diözesansynode einen je eigenen Text. Und doch sah man ein, dass nur eine gesamtschweizerische Verabschiedung ein entsprechendes Gewicht hätte. Schliesslich kam es in Freiburg zu einem eigentlichen Veto des Bischofs. Aber die Synodalen gaben nicht auf. In geduldiger Arbeit wurde ein neuer Text verfasst. Er trägt nun einen anderen Titel: «Die Verantwortung des Gottesvolkes, des Lehramtes und der Theologen im Hinblick auf die Bewahrung und Entfaltung des Glaubens». Aus dem kurzen Protest waren zwei Seiten «Erwägungen» und zwei Seiten «Appelle und Empfehlungen» geworden. Es zählt aber nicht die Länge, sondern der Umstand, dass nun der ganze theologische Kontext in den Blick kommt und dass neben dem obersten Lehramt, neben den Bischöfen und den Theologen auch das Gottesvolk selber in Pflicht genommen wird.

Dieser ausgewogene Text fand im wesentlichen die Zustimmung aller Bischöfe. Nun war der Weg zu einer Verabschiedung geebnet. Der entscheidende, nun verabschiedete Text lautet: «Die angegriffenen Theologen müssten Gelegenheit haben, angehört zu werden und ihren Standpunkt zu erklären, wie es dem heutigen Rechtsempfinden entspricht. In jedem Fall soll der Betroffene bei Lehrverfahren das Recht haben, selber einen Verteidiger zu bestimmen und Einblick in alle Akten zu erhalten.» Die beiden letzten Punkte waren von den deutschsprachigen Synoden, von denen das Anliegen ausgegangen war, noch unbedingt gefordert worden. Noch musste sich, auf eine Anfrage hin, die Kommission den Kopf darüber zerbrechen, ob das französische «indéfectible» mit «unfehlbar» richtig übersetzt sei. Das Gottesvolk, so sagt der Text im ersten Abschnitt, besitze den Sinngehalt des Glaubens auf indefectible = unfehlbare Weise. (Küng hätte über dieses Gleichheitszeichen mehrere Kapitel bereitstellen können!) Die Weisen fanden den Stein. Es heisst jetzt: auf «unverlierbare» Weise.

Es war dann ausgerechnet Bischof Mammie, der im Namen der Bischofskonferenz die Zustimmung zum Beschluss der Synode bekannt gab. Die heiss eingeschöpfte Suppe hatte sich abgekühlt, man hatte sie als eine etwas dickere «Minestra» neu angerichtet, und nun fanden sie alle essbar. Es bleibt zu hoffen, dass sie von allen auch gut verdaut werde.

Es begann friedlich

Aus dem Themenkreis 10 «Missionen, Dritte Welt, Frieden» waren einige Dinge gesamtschweizerisch zu verabschieden, die nicht hohe Wellen warfen. Lediglich deshalb, weil sich im Laufe der letzten Jahre gezeigt hat, dass die Kirche Schweiz auf diesem Gebiet einiges gesamthaft an die Hand nehmen muss, kamen diese Vorlagen an die Gesamtsynode.

1. Eine grössere Zusammenarbeit unter allen Institutionen und Organisationen, die sich mit Mission und mit Missionshilfe abgeben, wird gefordert. Wer möchte wohl dagegen sein?

2. Ein schweizerischer Missionsrat wird gefordert. An übersichtlichen Organigrammen wird aufgezeigt, warum ein solcher Rat sinnvoll und notwendig sei und welchen Platz er in der Kirche Schweiz einzunehmen hätte. Wenn die kompetenten Kreise darüber einig werden, so kann die Basis sich darüber nur freuen. Darum passiert auch dieser Abschnitt ohne Einwände.

3. Die Mithilfe an der Entwicklung und an der Verwirklichung einer gerechteren Welt muss ihre Instrumente besitzen.

Eines davon, wohl mehr für schweizerisch internen Gebrauch gedacht, ist die Kommission «Iustitia et pax». Man ver-

nahm gerne, dass ihre Neugeburt, zurzeit stattfindet und wünscht ihr dazu viel Glück.

Dass Entwicklungsarbeit überkonfessionell und international betrieben bessere Aussichten hat, ist eine weitere Einsicht. Sie führt dazu, dass man die Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Kirchenbund und mit der Konferenz «Schweiz — Dritte Welt» guthesst und empfiehlt. Die Leute, denen Worte wie Überprüfung des Bankgeheimnisses, der schweizerischen Handels-, Finanz-, Währungs- und Zollpolitik und unserer bisherigen Entwicklungspolitik Bauchweh machen könnten, sind wahrscheinlich nicht im Saal und so passieren diese Ausdrücke ohne Widerspruch, freilich auch ohne dass die Anwesenden sagen könnten, wo und wie nun genau der Hebel anzusetzen wäre. Die zu schaffenden oder jetzt offiziell anerkannten Instrumente müssten aber, damit die Dinge nicht einschlafen, wenn sie einmal auf Touren laufen, eine heilsame und nötige Unruhe schaffen.

4. Mit dem Vorsatz, Geld auszugeben, um sich selber umzuschulen, mit andern Worten, um in Bewusstseinsbildung zu machen, hat die Kirche der Schweiz beschlossen, sich einem grossen Lernprozess in diesen Dingen auszusetzen. Geschickte Lehrer werden gesucht.

Die Schlacht um den Krieg war heiss

Ohne Zweifel erreichte die dritte gesamtschweizerische Synode ihren Höhepunkt in der Debatte um die Nationale Verteidigung. Das sei nicht gesagt wegen der grossen Publizität, die diese Debatte fand. Auch ging es hier nicht einmal um einen Text, der zur Verabschiedung aufgetragen war. Es war der Ernst und das Engagement, mit der mehrere Stunden lang gerungen wurden. Die Atmosphäre im «alfa-Zentrum» war gespannt und die einzelnen Voten fielen in eine lautlose Stille. Jeder wollte überzeugen und war überzeugt, und gerade deshalb wurde jeder Votant ernst genommen und respektiert. Eigentlich seltsam (und für einen Sozialforscher höchst interessant) war die klare Frontenbildung. Den fast geschlossenen Fraktionen von Lugano und Freiburg standen die ebenso geschlossenen Fraktionen von Basel und St. Gallen gegenüber, während Chur und Sitten sich als Fraktion nicht ausgesprochen hatten und stärker geteilt waren. Also Deutsch gegen Welsch? Oder romanisches Traumenken gegen germanische Sachlichkeit? Beide Parteien wollten ernsthafte Christen sein. Auch eine grosse und ernsthafte Bereitschaft, für eine bessere christlichere Welt sich einzusetzen, darf man keiner Seite absprechen.

Um was ging es denn eigentlich? Um unsere bewaffnete Armee zur Selbstverteidigung. Der Text der vorbereitenden SchwSaKo roch zwar nach allem andern

als nach Hurra-Patriotismus. Ohne in der jetzigen Zeit die Notwendigkeit einer bewaffneten Armee in Frage zu stellen, wurden darin doch viele Dinge in unserem Land und in unserem nationalen Denken zu ernster Überprüfung aufgegeben.

Dagegen stand der Hauptantrag der zwei romanischsprachigen Diözesen, der im Satz gipfelte: «Le Synode encourage les chrétiens et les hommes de bonne volonté à oeuvrer dès aujourd'hui pour que notre pays soit à même de renoncer à la défense armée de son territoire au profit d'une défense de type nonviolent.» Eine gar nicht unbedeutende Nuance schärfer hiess das in der deutschen Übersetzung: «Die Synode empfiehlt, sich dafür einzusetzen, dass unser Land auf die bewaffnete Verteidigung seines Territoriums verzichtet». Erst im Verlauf der Debatte wurde man vom Verhandlungstisch aus darauf aufmerksam gemacht dass: «Jetzt schon dahin arbeiten, dass man einmal in der Lage sei, auf die bewaffnete Verteidigung zu verzichten» nicht ganz dasselbe sei wie einfach: «Sich dafür einsetzen, dass unser Land verzichtet . . .» So waren die Geleise zum voraus gelegt, dass man ein wenig aneinander vorbeiredete, dass man Alternativen setzte, die gar keine waren. Dennoch muss man es nicht bedauern, dass die Argumente für und gegen eine bewaffnete Neutralität so engagiert und so zahlreich vorgebracht wurden.

Da waren die mehr politischen Gründe und Gegen Gründe

Es hat doch keinen Sinn in der Zeit der grossen Blöcke. Gegenwort: Verteidigung der Rechte und Freiheit ist nicht nur ein Recht, sondern Pflicht.

Unsere Neutralität ist von der Geschichte her eine bewaffnete, und nur als solche ist sie anerkannt. Gegenwort: Die Geschichte geht ihren Weg weiter, und in der heutigen unmenschlichen Mechanik des Bewaffnungsapparates kann echte Neutralität nur eine solche ohne Waffen sein.

Die Geschichte zeigt, dass nur bewaffnete Neutralität Respekt heisst. Gegenwort: Die Geschichte braucht als Beispiel ein Land, das ebenso stark sich für den Frieden einsetzt, wie die andern für den Krieg.

Unsere Armee dient nur dem Frieden. Gegenwort: Bei den heutigen Kriegsmethoden trifft auch ein Abwehrkampf viele Unschuldige.

Da waren die mehr theologischen Argumente

Das Vaticanum II fordert Verzicht auf Krieg und Gewalt. Geben wir ein Beispiel! Gegenwort: Die Kirche hat nie das Recht auf Selbstverteidigung bestritten, sondern es unterstützt.

Nehmen wir das Evangelium mit seiner Forderung, viel lieber Unrecht zu erlei-

den als jemandem Unrecht tun, endlich auch so ernst wie andere Worte des Evangeliums! Gegenwort: Noch sind wir nicht im eschatologischen Zustand des Reiches Gottes, sondern erst auf dem Wege dahin; auch ist es christlich gesehen Pflicht, den Schwachen gegen die Gewalt des Starken zu schützen.

Das Evangelium, besonders die Bergpredigt, verlangt Entscheidungen, die der Welt als Torheit gelten, um das Starke zu beschämen. Gegenwort: Ja, wenn wir allesamt Heilige wären und Gott mit seinen Wundern auf unserer Seite hätten.

Auf manche Fragen musste die Antwort ausbleiben: Wie soll gewaltloser Widerstand aussehen? Wie soll der Friedensdienst der Schweiz aussehen? Aber auch: Wie kommen wir zu einem Weltfrieden, wenn nur alle weiterrüsten und niemand aufhört?

Schliesslich mussten sich alle sagen lassen, dass die ersten Schritte zur Überwindung des Krieges im eigenen Herzen und in der nächsten Umgebung zu tun seien und dass da noch viel zu tun bleibe. Vor allem aber, und das war wohl den meisten gegen Ende der Debatte aus der Seele geredet, gilt es, die Spannungen, die wir in dieser Diskussion erlebten, als Spannung zwischen Ziel und Wirklichkeit auszuhalten und damit im Alltag zu leben, auch im Alltag der Schweiz.

Das Resultat ist bekannt: Das Papier der Kommission erhielt gegenüber dem Papier der Welschen mit 68 gegen 58 Stimmen den Vorzug.

Anderntags gab es eine Rückkommensdebatte. Es lag im Sinn einer Überwindung der Polarisation ein Vermittlungsvorschlag vor, in dem der entscheidende Satz so hiess: Man wolle «in unserem Land die Bedingungen schaffen, unter denen es möglich werden wird, auf die bewaffnete Verteidigung des eigenen Territoriums zu verzichten zugunsten...» Dem Rückkommensantrag fehlten zwei Stimmen zur notwendigen Zweidrittelmehrheit und so blieb es bei der Gültigkeit des Papiers der Kommission. Niemand war aber unglücklich, als das Präsidium vorschlug, nun einfach die Anträge mitsamt den Stimmenzahlen, die sie erreicht hatten, an die Diözesansynoden weiterzuleiten.

Es ist falsch zu sagen, fast die Hälfte der Vertreter der katholischen Schweiz seien für eine sofortige Abschaffung des bewaffneten Heeres eingestanden. Wohl aber darf man sagen, dass alle, Freund und Gegner, bereit sind, auch unter bedeutenden Opfern ernsthafte Schritte zu tun, für eine Weltordnung, die ohne den selbstzerstörerischen Waffenwettlauf bestehen kann. Ein Wunsch zum Schluss: dass uns die politischen Führer geschenkt seien, welche Realisten und Propheten zugleich sind und die, nach einem Wort von Bischof Vonderach, nicht bloss die

Kunst des Möglichen kennen, sondern auch die Kunst, das Notwendige (hier im Sinne von das Kriegs-Not-Wendende) möglich zu machen.

Waffen nur für den Hausgebrauch

In der Diskussion über die Waffenausfuhr mussten notwendig die Fronten noch einmal aufeinandertreffen. Die Argumentation kennen wir genügsam aus dem Kampf über die Waffenausfuhrinitiative. Die SchwSaKo hatte sich hier in ihrer grundsätzlichen Aussage gegen jede Waffenausfuhr ausgesprochen und forderte dann für die Zeit, bis ein solches Verbot käme, eine strengere Handhabung der bestehenden Gesetze, ja, eine Art Überwachung dieser Praktiken durch die Katholiken und durch die Bischofskonferenz und ihre Organe.

Die Bischöfe wollten die Aussage der Kommission, dass «die Beteiligung am internationalen Waffenhandel vom moralischen Standpunkt aus untragbar» sei, in dieser kategorischen Form nicht gelten lassen. Sie verlangten, dass man sage, eine «unkontrollierte» Beteiligung sei unmoralisch.

Die Diskussion zeigte dann auf, wie schwer oder praktisch unmöglich eine Kontrolle sei, wie schwer es sei zu entscheiden, was man heute unter «Waffe» zu verstehen habe. Man frug nach den Kriterien der Kontrolle, und musste auch da sich sagen lassen, dass es schwierig sei, solche aufzustellen. Dies einfach deshalb, weil Worte wie Neutralität, Revolution, staatliche Ordnung, Bürgerkrieg, gerechte Verteidigung, Demokratie im Mund der verschiedenen Politiker je anders gedeutet werden. Es bleibt nichts anderes übrig, als in der Kontrolle auf ein vom christlichen Gewissen geleitetes Ermessen abzustellen.

Niemand ist über unseren Waffenhandel begeistert. Man wagt aber auch nicht, ihn schlicht und für jeden Fall als unmoralisch zu etikettieren. So beschliesst man denn lustlos den Satz, «unkontrollierte» Waffenausfuhr sei moralisch untragbar. — Auch dieser Text ist Ausgleichstext und wird die Diözesansynoden wieder beschäftigen.

Herr Hauptmann oder Herr Pfarrer?

Die *Feldprediger* der Schweizer Armee waren an der Synode gut vertreten. Bis hinauf zu Bischof Hasler, der eine reiche Erfahrung mit einbringen konnte. Da sich alle diese Hauptmänner sehr traktabel verhielten, weckten sie auch kaum Agressionen bei den Synodalen. Sie selbst widersprachen, aber rebellierten nicht, auch als nicht bloss ihre Waffen, sondern auch ihr Offiziersrang in Frage gestellt wurde. Wie aber der gutgemeinte Wunsch nach Schaffung eines «von der militärischen Hierarchie unabhängigen Status» der Feldprediger Gestalt annehmen soll, darüber zerbrach man sich die Köpfe noch nicht.

Das Problem der *Dienstverweigerer* beschäftigte die Synode kaum, obwohl ihnen in der Vorlage ein kurzer Abschnitt gewidmet war. In diesem war die Münchensteiner Initiative befürwortet worden. Kommt einmal die Abstimmung darüber, so wird es gewiss im katholischen Volksteil noch mehr darüber zu reden geben.

Tua res agitur

«Es geht dich auch etwas an, wenn das Haus des Nachbarn in Brand steht.» Mit dieser Überlegung bedankt sich Dr. von Allmen im Namen der eingeladenen, nicht-katholischen Kirchen. Die Synode sei auch ihre ureigenste Angelegenheit. Er glaubt und hofft, dass der Brand in unserer Kirche ein Feuerbrand des Heiligen Geistes sei, und er wünscht, dass dieser Brand alle ändern anstecke und vor allem in vielen einzelnen Herzen entbrenne. Eigentlich seien sie, die Protestanten, ja nicht im Nachbarhaus, sondern nur in der andern Wohnung des gleichen Hauses.

Trotz der Aufbruchstimmung kann Bischof Adam als eigentlicher Vorsteher der Synode in ein grosses Schweigen der Synodalen hinein das Dankeswort an Gott sprechen, das Wort der Ermutigung zum Durchhalten und das Wort des Dankes an alle, die in- und ausserhalb, vor und nach der Sitzung aktiv am Gelingen beteiligt waren.

Karl Schuler

Die erneuerte Bussliturgie (2. Teil)

Pastoraltheologische Bemerkungen zum neuen «Ordo paenitentiae»

Es versteht sich, dass von einer neuen Buss- und Beichtordnung, wie sie im «Ordo paenitentiae», den wir unseren Lesern bereits in einem ersten Beitrag vorgestellt haben¹, enthalten ist, keine ausgebauten Buss- und Beichttheologie erwartet werden kann. Hier werden ja vor allem, im Sinne des *Rituale Romanum*, als des-

sen Teil die neue Bussordnung schon im Titel erscheint², Anweisungen gegeben, wie Busse in der Kirche «gefeiert» wer-

¹ SKZ Nr. 7/1974 S. 93—96.

² Es heisst: «*Rituale Romanum ex decreto Sacrosancti oecumenici Concilii Vaticani II instauratum, auctoritate Pauli PP. VI promulgatum*».

den soll und wie vor allem das Bussakrament, die Beichte also, gespendet wird. Trotzdem ist es klar, dass solche in die seelsorgliche Praxis tief hineinreichenden Dinge auch einen theologischen Hintergrund haben, theologische Auffassungen implizieren. Aus bestimmten theologischen Prämissen werden praktische, pastorale Konsequenzen gezogen.

Die theologischen Grundlagen

Sie werden in unserem Ordo in den *Praenotanda* kurz dargestellt. Als Maxime mag den Autoren dieser Texte das Jesuswort aus dem Mattäusevangelium vor Augen gestanden haben: «Darum ist jeglicher Schriftgelehrte, der ein Jünger des Himmelreiches wurde, einem Hausvater gleich, der aus seinem Schatze Neues und Altes hervorholt» (Mt 13,52). Sicher kein schlechter Grundsatz! Als Quellen erscheinen in den beigegebenen Anmerkungen neben den zahlreichen Bibelstellen vor allem Texte des Tridentinums und des Vaticanums II. Ambrosius kommt zu Wort, dann Paul VI. mit seinem Busschreiben vom 1. Januar 1967 «Indulgentiarum doctrina» (AAS 59, 1967, 9), endlich Pius XII. mit der Enzyklika «Mystici Corporis» (AAS 35, 1943, 213). Die theologischen Hauptpunkte erscheinen vor allem in den Nummern 1 bis 5.

Ziemlich breit ist vorerst der *Kontext* entfaltet, in den hinein dann die Beichte als sakramentales Geschehen gestellt werden soll. Es geht um das grosse Thema von der Versöhnung. Dabei ist das erste die Zuwendung Gottes zum Menschen, ein zweites die Zuwendung des Menschen zu Gott, die wir als Umkehr, als Busse zu bezeichnen gewohnt sind. Die Zuwendung Gottes zum Menschen, Ausdruck seiner grossen Liebe und Barmherzigkeit, erreicht ihren Höhepunkt in der Menschwerdung des Sohnes Gottes. Sein Auftrag wird knapp umrissen: Busse zu predigen, den Menschen die grosse Versöhnung mit Gott anzubieten, seine Vollmacht, Sünden zu vergeben in Wunderzeichen zu erweisen und endlich in seinem Sühnetod am Kreuz das grosse Versöhnungswerk selber zu vollenden.

So weiss sich die Kirche diesem Tun Christi verpflichtet, wenn sie den Sieg Christi über die Sünde feiert «per celebrationem paenitentiae» (Nr. 1).

Theologisch bemerkenswert ist dann die Tatsache, dass im Zusammenhang mit dieser breit angelegten Busstheologie *drei Sakramente der Sündenvergebung* genannt sind, sakramentale Zeichen, in denen der Sieg Christi über die Sünde aufscheint und durch die Kirche auferbaut wird: die *Taufe* (credo in unum baptisma in remissionem peccatorum), die *Eucharistie* (corpus pro nobis traditum, sanguis effusus in remissionem peccatorum, sacrificium pro totius mundi salute) und end-

lich das *Bussakrament, die Beichte* (sacramentum paenitentiae) (Nr. 2).

Solchen Voraussetzungen entspricht dann auch die mehrmals erwähnte Auffassung, dass es *viele Weisen der Sündenvergebung* in der Kirche gebe: «Multis et variis modis populus Dei hanc continuum paenitentiam agit et perficit». Wenn die Gemeinde in Gebet und Gottesdienst die Sünden bekennt, Gott und die Mitmenschen um Verzeihung bittet, bei Bussgottesdiensten, aber auch in der Verkündigung des Wortes Gottes oder in der Feier der Eucharistie sich zusammenfindet, immer geschieht Sündenvergebung: man wendet sich hin zu Gott und zum Bruder! (Nr. 4).

In diesen Zusammenhang hinein wird dann das *Bussakrament* gestellt. In ihm sieht unser Dokument ein besonders wichtiges, qualifiziertes Zeichen der Sündenvergebung, denn, so heisst es im Anschluss an ein Wort des heiligen Ambrosius, «Ecclesia et aquam habet et lacrimas: aquam baptismatis, lacrimas paenitentiae»³. Im Bussakrament geschieht dabei ein Doppeltes: die reconciliatio cum Deo et cum Ecclesia! Das ist uralte Buss- und Beichttheologie: Beichte als Versöhnung mit Gott und mit dem Bruder, vertikal und horizontal, weil ja auch die Sünde immer diese doppelte Richtung nimmt: man wird schuldig an Gott und an den Mitmenschen. Dem sozialen Aspekt von Sünde und Busse wird dabei Beachtung geschenkt (Nr. 5).

Dann freilich beginnt, nach unserer Auffassung, eine gewisse *Engführung*: eine breit angelegte Buss- und Beichttheologie wird immer mehr auf die gängige Beichtform, auf unsere übliche Einzelbeichte eingeschränkt. Die Vollmacht zur Sündenvergebung wird wohl allzu einseitig mit dem Priesteramt verbunden. Von einer Vollmacht zur Sündenvergebung, wie sie der ganzen Gemeinde auf ihre Art doch auch zu eigen ist, ist nicht die Rede. So ist es zu verstehen, dass die Vollmachtübertragung an die Apostel und an Petrus sehr betont wird, gemäss Mt 16,18 und Joh 20,19 ff. Das Gegengewicht jedoch, wie es in der grossen Buss- und Beichtstelle Mt 18,11–35 und besonders in der darin enthaltenen Gemeindevorschrift 18,15–18 aufscheint, wo nach heutiger Exegese die Gemeinde als Ganzes angesprochen und mit Binde- und Lösegewalt ausgestattet wird, dieses Gegengewicht kommt nicht ins Spiel. Eine gewisse sacerdotale Einseitigkeit ist die Folge. Von solcher Einseitigkeit und der damit gegebenen Vereinfachung zeugt etwa der Satz: «Sed amplius ipsa ecclesia fit instrumentum conversionis et absolutionis paenitentis — und nun erfolgt die Engführung) per ministerium a Christo Apostolis eorumque successoribus traditum» (Nr. 8). Natürlich ist das nicht falsch, die Frage bleibt jedoch offen: Ist das alles? Und

wenn das nicht alles ist, hätte das dann nicht auch seine pastoralen Konsequenzen?

Mit dem wiederholten Hinweis auf die Ausführungen des Trienterkonzils⁴ wird die bekannte Vorschrift neu urgirt: bewusste schwere Sünden sind dem Priester vollzählig und im einzelnen zu bekennen und dies «iuxta misericordis Dei dispositionem» (Nr. 7), was wohl kraft göttlichen Rechtes, «iure divino» zu interpretieren wäre; oder ist diese schwierige Frage durch diese vom tridentinischen Text leicht abweichende Formulierung bewusst in der Schwebe gehalten? Denn auch wer an einer «Einsetzung der Beichte» durch Jesus Christus nicht zweifelt, ein sakramentales Bussverfahren in der Kirche kraft göttlichen Rechtes mit Überzeugung postuliert, für dieses Bussverfahren sinnvoller Weise auch Umkehr, Reue und Bekenntnis als der Einsetzung und dem Auftrag Christi entsprechend fordert, ebenso die unter normalen Umständen durchaus legitime Bindung ans kirchliche und damit priesterliche Amt, das über Ausschluss (binden, behalten der Sünden) und Wiedenzulassung (lösen, nachlassen der Sünden) zur Communio der Gemeinde zu entscheiden hat, annimmt und das alles als «ius divinum» durchaus gelten lässt, hat aus exegetischen und dogmengeschichtlichen Gründen Mühe, alle diese Bedingungen *nur* in der konkreten Form der heutigen Einzelbeichte realisiert zu sehen⁵. Warum soll nicht auch eine Beichtform, die vom Trienterkonzil so formuliert wurde und sich ohne Zweifel in einem weiteren Sinn im Bereich des «ius divinum» ansiedeln lässt, überholbar sein und im Sinne einer grösseren Bereicherung unserer Buss- und Beichtliturgie offen bleiben auf neue Möglichkeiten, *sofern* nur die wesentlichen Intentionen Christi bewahrt bleiben? Man müsste dann nur zugeben, dass auch der Bussgottesdienst der Gemeinde ein Bekenntnis der Sünden in sich schliesst. Dass ein solches Bekenntnis notwendigerweise ein Einzelbekenntnis sein müsse, bei dem im Hinblick auf die schweren Sünden Zahl

³ Epist. 42,12. ML 16,1116

⁴ *Denzinger-Schön.* 1673–1692. *Neuner-Roos* 572–586.

⁵ Vgl. zum ganzen Problemkreis etwa die zahlreichen Arbeiten von *Karl Rahner* zu dieser Frage. Einmal in seinen «Schriften» (Benziger ab 1954 ff): II: Vergessene Wahrheiten über das Bussakrament 143–184. III: Vom Sinn der häufigsten Andachtsbeichte 211–226. Beichtprobleme 227–245. V: Über den Begriff des «ius divinum» im katholischen Verständnis 249–277. VIII: Das Sakrament der Busse als Wiederversöhnung mit der Kirche 447–471. X: Was ist ein Sakrament? 377–391. XI: Frühe Bussgeschichte. (angezeigt 1974) Dann in den «Stimmen der Zeit» Nr. 12 / 1972 S. 363–372: Bussandacht und Einzelbeichte. Zur Bussgeschichte: *B. Poschmann*, Busse und letzte Oelung, Fasz. 3 im Handbuch der Dogmengeschichte. (Freiburg 1951).

und Umstände «omnia et singula peccata mortalia . . . et circumstantias, quae peccati speciem mutant . . .»⁶. Denz.-Umberg 917) genau zu nennen sind, erscheint uns sinnvoll und in vielen Fällen der Sache entsprechend. Wir sehen jedoch nicht, wie eine solche Forderung aus Bibel und Bussgeschichte als «ius divinum» bezeichnet werden könnte. Es ist aus der Bussgeschichte klar zu entnehmen, dass die Kirche hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Bussakramentes immer eine Wahl unter mehreren Möglichkeiten zu treffen hatte und auch tatsächlich getroffen hat. Warum nun plötzlich die Trienter Entscheidung endgültig und unumkehrbar sein soll, scheint uns nicht mit überzeugenden Gründen beweisbar⁷. Vielmehr kann auch diese Entscheidung als eine nach vorne offene Entscheidung gesehen werden, bei der göttliches und menschliches Recht sich mischt und wohl nie ganz sauber zu trennen sein wird.

Natürlich kann die Kirche kraft ihrer disziplinarischen Gewalt, so wie sie es gerade in der Bussgeschichte doch immer tat, sich bestimmte Sünden «reservieren», die Bussform für peccata capitalia festlegen, also meinetwegen für Todsünden kraft kirchlichen Rechts und kraft kirchlicher Disziplin das Einzelbekenntnis und die Einzelabsolution verlangen. Dass sie aber auch anders kann, beweist doch gerade die in unserem Ordo verfügte und möglich gemachte Generalabsolution. Wenn so etwas «iure divino» für Todsünden unmöglich wäre, wie manche Theologen mit Hinweis auf das Tridentinum behaupten, dann ist nicht einzusehen, warum diese Ausnahme möglich sein sollte. Denn dass hier schwere Sünden ohne Einzelbekenntnis nachgelassen werden, ist klar, auch wenn nachher «ad valorem sacramenti» (eine sonderbar unklare Formulierung! Man hätte doch «ad validitatem sacramenti» erwartet!) die nachfolgende Einzelanklage noch verlangt wird. Das scheint doch eher aus pädagogischen, denn aus theologischen Gründen erforderlich zu sein.

Sicher will der «Ordo paenitentiae» als sakramentale Busse im eigentlichen Sinn, wie bisher, die Einzelbeichte verstanden wissen. Dadurch aber, dass hier nun doch auch eine Bussfeier mit Generalabsolution in den gleichen Rang aufsteigt, erfolgt eine Öffnung, von der zu erwarten ist, dass sie nicht zuletzt auch in Richtung Bussgottesdienst, ihre Konsequenzen haben könnte. In der Frage «Sakramentalität der Bussgottesdienste» scheint die Tür um einen Spalt geöffnet. An den Bischofskonferenzen wird es liegen, ob dieser Spalt sich noch etwas weitet oder nicht. Und unsere Dogmatiker sind gefragt, wie es sich denn eigentlich mit dem Begriff «Sakrament» und «sakramental» nun verhalte, wobei wir uns dem Sinne nach den Inhalt eines längeren Rahner-

wortes zu eigen machen möchten: «Wenn man nämlich, zunächst ganz allgemein gesprochen, sich fragt, woher man denn bei sehr vielen sakramentalen Geschehen (Taufe und Eucharistie vielleicht ausgenommen) überhaupt wisse, dass es sich um ein sakramentales Geschehen handle, und wenn man zur Beantwortung dieser Frage nicht bloss einen Denzinger-Positivismus treibt (die Kirche lehrt so und damit basta), dann wird man sagen müssen: überall dort ist ein sakramentales Wort gegeben und wirksam, wo mit einem radikalen Engagement die Kirche ihr exhibitives Gnadenwort in eine bedeutsame Situation des Lebens des Menschen hineinspricht (wir lassen der Kürze halber die Eucharistie hier beiseite), weil ein solches, mit radikalem Engagement der Kirche gesprochenes, auf den einzelnen bezogenes Gnadenwort der Kirche teilhat an dem Charakter der Kirche als eschatologischer und unwiderruflicher geschichtlicher Präsenz der Gnade Gottes und somit «Opus operatum» ist. Gehen wir also davon aus, dass die Sakramentalität eines die vergebende Gnade Gottes dem einzelnen in seiner konkreten Situation verheissenden, mit absolutem Engagement gesprochenen Wortes der Kirche nicht eine zu diesem Wort willkürlich hinzugefügte Eigentümlichkeit dieses Wortes ist, sondern eben dessen von seinem eigenen Wesen her zukommende Eigentümlichkeit aussagt, dann sehe ich eigentlich nicht ein, warum man einem solchen Gnadenwort des Priesters auf die Gemeinde hin (wie sie eben im Bussgottesdienst erfolgt, d. A.) den sakramentalen Charakter absprechen könnte»⁸ (Sperrung durch den Autor).

Die pastoralen Möglichkeiten

Die Frage der Praktikabilität

Doch wenden wir uns nach diesen sicher sehr bruchstückhaften theologischen Bemerkungen, den *praktischen Fragen* zu, die der neue Ordo stellt.

Auch hier sind uns nun Chancen eröffnet, die es zu nützen gilt und es ist zu warnen vor jener bekannten, oft sehr fragwürdigen Motiven entspringenden Mentalität, die da im ersten Anhieb meint: «Dieser Ordo ist wieder einmal am grünen Tisch entstanden. Für unsere Verhältnisse ist vieles doch nicht durchführbar.» Vielleicht weil wir zu bequem oder zu phantasielos sind und die Mühe des Umdenkens scheuen?

Ein grosses Anliegen ist nun sicher die *Reform unserer Einzelbeichte*. Sie hat in zwei Richtungen zu erfolgen: in Richtung auf Gottesdienst und Liturgie und in Richtung auf das Beichtgespräch. Den «Gewohnheitsbeichten» im schlechten Sinn des Wortes, bei denen ein Sprüchlein aufgesagt und eine Lossprechungsformel angehört und das Ganze möglichst speditiv und unpersönlich erledigt worden ist, ist

hier von höchster Warte der Kampf angesagt. Die Einzelbeicht der Zukunft muss, sofern der neue Ritus ernst genommen wird, ein neues Gesicht bekommen. Man wird wohl weniger oft, dafür aber besser beichten und man wird mit Vorteil die «Beichtstuhlsituation» mit der «Sprechzimmersituation» vertauschen. Dass der neue Ritus in dieser Richtung weist, wird zum Beispiel an einer kleinen, wie es scheint fast nebensächlichen Bemerkung deutlich: bei jeder Absolution heisst es: «Tunc sacerdos, manibus super caput paenitentis extensis (vel saltem manu dextera extensa), dicit . . .» (z. B. Nr. 46 u. ö.) Dass der neue Ritus mehr Zeit braucht, ist klar. Zudem: Wie soll in unseren durchschnittlichen Beichtstühlen die «lectio verbi Dei» erfolgen? Wie sollen Beichtvater und Pönitent zum gemeinsamen Beten kommen? Es wäre «Sünd und schade», wenn man aus Unbeholfenheit und Mangel an Mut den ganzen, grossangelegten Ritus der Einzelbeichte einfach wieder soweit zusammenstreichen würde, dass man ihn auswendig, im dunklen Beichtstuhl, in kürzester Zeit hersagen könnte. Dann hätte sich in Wahrheit nichts geändert, auch wenn die Absolutionsformel ein wenig anders tönt. Es sind uns Kirchen mit Beichtzimmern bekannt, in denen der neue Ritus ohne Schwierigkeiten befolgt werden kann. Was aber, wenn solche Einrichtungen fehlen? Es sind einmal Beichtzeiten im Sprechzimmer im Pfarrhaus anzubieten, wie das vielerorts vor Ostern schon geschieht. Dann wäre an einen Umbau unserer Beichtstühle zu denken, bei dem wenigstens das Beichtgitter fällt, dem Beichtenden die Wahl zwischen Knien und Sitzen gegeben ist und man sich nicht unbedingt im Dunkeln zu unterhalten braucht.

Die *zweite Form* des neuen Ritus (gemeinsame Vorbereitung und Danksagung, dazwischen Einzelanklage und Absolution) bietet sich für *kleinere Gruppen*, etwa für Schulklassen, aber auch für andere Gruppierungen in der Pfarrei an. Wie sie im Grossen einer Bussfeier, bei gefüllter Kirche bewerkstelligt werden kann, sehe ich nicht. Immerhin sollte im Zeitalter der Kleingruppen und der Gruppenarbeit auch diese Möglichkeit dankbar überdacht und aufgenommen werden.

Ob sich in unseren Verhältnissen je die *Bussfeier mit Generalabsolution* durchführen lässt, wage ich nicht zu beurteilen. Immerhin wäre es denkbar, dass eine grosszügige Interpretation dieser Beichtform durch die Bischofskonferenz den Weg zur sakramentalen Bussfeier bereiten helfen könnte. Ob nicht auch bei uns

⁶ Denz.-Umberg 917

⁷ Anders H. Vorgrimler: Das Bussakrament — irius divini? in: *Diakonia* 5 (1969) 257—266.

⁸ K. Rahner in den «*Stimmen der Zeit*» Nr. 12 / 1972 S. 371.

jene «gravis necessitas» eintreten kann, von der in den Rubriken des Ordo die Rede ist? (Nr. 31). Missionsland sind wir in mancher Beziehung schon lange geworden ...

Dass der *Bussgottesdienst* in unserem Ordo so starke Beachtung findet, mag dem Druck der Realitäten entsprungen sein. Sicher ist: Er wird empfohlen, es werden konkrete Modelle dafür angeboten, durch ihn geschieht Sündenvergebung, Umkehr und Busse. Er hat nun seinen Platz im *Rituale Romanum* und damit steht nun wirklich nichts mehr im Weg, dass er auch seinen Platz im Leben unserer Gemeinden finde.

So bedeutet der neue «Ordo paenitentiae» einen Fortschritt auf dem Weg unserer Liturgie- und Gottesdienstreform. Und wenn auch lange nicht alle Wünsche in Erfüllung gegangen sind und man zugun-

sten «des Neuen» ruhig noch etwas tiefer hätte in den Schatz hineingreifen können (vgl. Mt 13,52), nicht zuletzt auch in den Schatz der gottesdienstlichen Erfahrung vieler fortschrittlicher Gemeinden, so sind hier nun doch neue Möglichkeiten im Zusammenhang unserer so dringend notwendigen Beichtreform angeboten, die unsere Bischöfe durch eine grosszügige Interpretation des Gegebenen und unsere Seelsorger durch einen mutigen und frohen Gebrauch des ihnen Angebotenen in unseren Gemeinden einsetzen sollten. Davon und von einer entsprechenden Buss- und Beichtverkündigung wird es zum Teil doch abhängen, ob wir der heutigen Beichtkrise Herr werden und damit das Bussakrament seinen ihm zukommenden Platz im Leben unserer Gläubigen und im Leben unserer Pfarreien wieder finde.

Josef Bommer

eines kranken Menschen hineinzudenken. Er versteht zu trösten und seine Worte rieseln wie Balsam in das bedrückte Herz des Kranken. Auch ist er es, der es versteht, die Not eines Kranken zu seiner eigenen Sache zu machen.

Krankheit zeigt menschliche Ohnmacht auf

Da liegt einer im Bett. Tage vorher strotzte er noch vor Gesundheit. Er fühlte sich als Herkules und nahm sich immer so wichtig. Plötzlich kam eine schwere Krankheit über ihn. Er wurde aus dem Kreis seiner Angehörigen herausgerissen. Jetzt muss er erkennen, dass der Mensch eigentlich ein ohnmächtiges Geschöpf und innerhalb kürzester Frist vollständig unfähig ist, sich selber zu helfen. In seiner Ohnmacht merkt er: Es geht auch ohne mich. Hat er sich vor seiner Krankheit unentbehrlich und darum lebenswichtig gehalten, muss er einsehen: das Leben im Geschäft geht ohne ihn weiter, ohne seine Initiative, ohne seine Geschäftstüchtigkeit, ohne seine Energie, seine Ideen, auf die er stolz war. Jetzt sind alle seine wertvollen Fähigkeiten mit einem Schlag lahmgelegt. Er ist zur Ohnmacht verurteilt. Krankheit gibt zu erkennen, wie der Mensch ohnmächtig und hilflos werden kann. Das macht bescheiden, sollte es wenigstens.

Krankheit schenkt Zeit

Der moderne Mensch leidet an Angina temporis. Immer hat er zu wenig Zeit, besonders für sein inwendiges Leben. Darum ist er seelisch so hohl und leer. Die Krankheit schenkt endlich Zeit mal über sich selber nachdenken zu können, über seinen Standort im Leben vor Gott und vor den Mitmenschen. In einem seiner Bücher schrieb George Bernanos: «Im Schweigen und Alleinsein findet man sich selber und durch diese Wahrheit erhält man Zugang zur Wahrheit der andern.» Krankheit schenkt Zeit wieder einmal etwas Besinnliches zu lesen, wenn auch nur für einige Minuten täglich. Die Stille im Krankenzimmer gibt Gelegenheit zu Gott zu reden und auf Gott zu hören. Beten kann man am besten in der Stille. Tage der Krankheit sind deshalb die wertvollsten Einkehr- und Besinnungstage.

Krankheit macht dankbar

Mancher Mensch muss erst mal schwer krank werden, um einzusehen, was für ein hohes Gut die Gesundheit ist. Kommt einer durch die Krankheit zu dieser Erkenntnis, lernt er dankbar zu sein für jeden gesunden Tag. Er trägt Sorge zu seiner Gesundheit und freut sich dankbar, wenn er wieder täglich gesund seiner Arbeit nachgehen kann.

Lebenswerte der Krankheit

Seelsorgliche Erwägungen zum «Tag der Kranken», Sonntag, den 3. März 1974

Wenn ein erwachsener, sonst gesunder Mensch ganz unerwartet zum ersten Mal von einer ernsten Krankheit befallen und aus dem Geleise seiner Alltags-tätigkeit geworfen wird, sieht er sich vor einer fremden Situation gestellt. Er findet sich kaum zurecht. Er denkt an die Betriebsstörung, die ihm die Krankheit verursacht, an den Arbeitsausfall, an seine Unerstetzlichkeit auf dem Arbeitsplatz, den Unterbruch in seinem Bildungsgang, die Belastung seiner Familie und an verschiedene Verzichte, die er bringen muss. Kurz, das Problem Krankheit löst ihm schwere Schwierigkeiten aus. Der Betroffene seufzt: Es ist ein Kreuz mit dieser Krankheit! Ja, Krankheit kann ein schweres Kreuz sein. Die meisten gesunden Menschen beschäftigen sich nie oder nur selten mit dem Problem Krankheit. Sie bezahlen die Beiträge ihrer Krankenkasse und hoffen nie krank zu werden. In Bildungskursen für Erwachsene spricht man von zahlreichen Problemen, aber selten oder nie vom wichtigen Problem Krankheit. Und doch muss sich jeder früher oder später, mehr oder weniger und manchmal sogar längere Zeit, mit diesem Problem auseinandersetzen. In Sachen Leiden trifft es jeden Menschen. Gott sieht sein immerwährendes Wirken nicht darin, uns das Leben leicht zu machen. Wir müssen durch Kreuz und Leid in das Reich Gottes eingehen. Krankheiten als Folgen der Sünde sind nun einmal da. Steine werden krank, Pflanzen und Tiere werden krank, auch der Mensch wird krank. Aber sein Kranksein hat wie alles in der Schöpfung auch

einen hohen Sinn. Die Arbeit hat einen Sinn. Die Freizeit hat einen Sinn. Auch die Krankheit hat ihren besonderen Sinn. Aber sie muss richtig aufgefasst und ausgewertet werden. François Mauriac wagte einmal den ungewöhnlichen Satz: «Wir glauben nicht, dass es ein aktuelleres Thema gibt, als die gute Auswertung der Krankheit.» Wird eine Krankheit im rechten Sinn ausgewertet, ist ihr Gewinn meistens grösser als der Ausfall an Zeit und Arbeit. Eine Krankheit ist nicht nur etwas Negatives, sie bietet auch hohe Lebenswerte. Nennen wir hier nur einige dieser Lebenswerte.

Krankheit schärft den Blick für die Krankheit anderer

Ein Mensch, der nie ernsthaft krank war, oder nie eine schwere Krankheit sinnvoll durchgestanden hat, ist, wenn er nicht eine besondere Gabe dazu besitzt, meistens unfähig, kranke Menschen recht zu verstehen und wohlthuend aufzurichten. Er ahnt kaum, wie es einem Kranken zumute ist. Es fehlt ihm die Erfahrung, die ihn befähigt, sich in die schwierige Lage eines Schwerkranken hineinzudenken. Seinen Worten fehlt die wahre Herzlichkeit. Deshalb ist sein Trösten trostlos. Ernste Krankheiten bringen eine Anzahl von Problemen mit ins Krankenzimmer. Wenn aber einer selber wochenlang darniederlag, weiss einer, was andere in ihrer Krankheit leiden. Seine eigene Krankheit schärfte ihm den Blick für das Kranksein anderer. Er hat gelernt, sich in die Haut

Amtlicher Teil

Für alle Bistümer

Zum Tag der Kranken

Am ersten Fastensonntag, 3. März 1974, beginnt in den Bistümern der Deutsch- und Westschweiz das Heilige Jahr. Am gleichen Sonntag begehen wir aber nach fester Tradition auch den Tag der Kranken und Behinderten. Eure Bischöfe laden Euch ein, an diesem Tag in besonderer Weise mit den kranken und behinderten Brüdern verbunden zu sein. An diesem Tag sollte sich jeder Kranke mehr als sonst von euch unterstützt und umsorgt fühlen und die Nähe seiner Glaubensgemeinschaft durch persönliche Besuche erfahren.

Wir laden Euch ein, am Krankentag und das ganze Jahr hindurch die Anstrengungen der Krankenverbände, die Werke zugunsten von Kranken und die Heimstätten für Behinderte grosszügig zu unterstützen. Möge dieser Tag uns helfen, all jenen näher zu kommen, deren Gesundheit geschädigt wurde. Er sollte uns antreiben, das ganze Jahr hindurch ihnen die Wohltat unserer Freundschaft zu schenken. Möchte dieser Anlass auch zahlreiche Berufungen für die verschiedenen Dienste am kranken Menschen wecken.

Bei dieser Gelegenheit betonen wir auch unsere Sympathie und unsern Dank für die Vereinigungen, Organisationen und alle einzelnen, die den Kranken und Behinderten ihr Leid tragen helfen und sich darum bemühen, sie in das Leben der Kirche und der Gesellschaft voll einzugliedern.

Die Schweizer Bischöfe

Und manchem, der die Dienste und Handreichungen seiner Mitmenschen im Beruf und in der Familie selbstverständlich hinnimmt, bringt eine Krankheit endlich die Gesinnung der Dankbarkeit bei. Denn in einer ernsten Krankheit kommt einer nicht durch ohne die Hilfe des Arztes und des Pflegepersonals. Und wenn einer etwas denkt und ein Herz hat, öffnet ihm die Krankheit die Augen. Er muss entdecken, dass das Leben drinnen und draussen, in der Familie und im Betrieb auf gegenseitigem Dienen und Helfen aufgebaut ist. Im Krankenzimmer hat einer Gelegenheit zu überlegen, was geschehen würde, wenn man ihm nicht helfen würde. Das weckt die Gesinnung der Dankbarkeit auch für die Dienstleistungen der Mitmenschen in gesunden Tagen.

Pastoralschreiben der Schweizer Bischöfe über Busse und Beichte

Das Sekretariat der Bischofskonferenz verfügt noch über einen Restposten des «Pastoralschreibens der Schweizer Bischöfe über Busse und Beichte» (1970). Solange der Vorrat reicht, kann dieses Schreiben an einzelne oder an Gruppen zu einem Vorzugspreis abgegeben werden. Einzelexemplar Fr. 1.20, ab 10 Exemplaren 1.—. Interessenten wenden sich an das *Sekretariat der Bischofskonferenz*, c. p. 40, 1700 Freiburg 2.

Bistum Basel

Priesterweihe in Coeuve (Jura)

Sonntag, 3. März 1974, erteilt Bischof Dr. Anton Hänggi in der Pfarrkirche in Coeuve (Jura) die Priesterweihe an *Jacques Oeuvray*, zurzeit als Diakon tätig in Moutier. Die Seelsorger — vor allem aus dem Jura — sind herzlich zur feierlichen Liturgie eingeladen. Beginn des Gottesdienstes: 9.30 Uhr.

Bistum Chur

Stellenausschreibung

Die Pfarrstelle *Herz Jesu Wiedikon, Zürich*, wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten wollen sich bis zum 14. März 1974 melden bei der Personalkommission des Bistums Chur, Hof 19, 7000 Chur.

Krankheit bewahrt oft vor noch grösserem Leid

Krankheit kann ein grosses Geheimnis sein. Mancher lehnt sich innerlich gegen Gott auf, wenn ihn eine ernste Krankheit heimsucht. Dabei kann die Krankheit ihn vor noch grösserem Leid, oder vor schweren Verfehlungen bewahren. In diesem Fall ist sie eine grosse Gnade. Die göttliche Vorsehung hat schon manchen durch Krankheit ans Bett gefesselt, um ihn vor Dummheiten oder vor Unglück zu schützen. Der Priester-Dichter Heinrich Federer litt zeitlebens an schweren Asthma-Anfällen. Immer wieder war er in seinem Schaffen wegen diesen Anfällen so gehemmt, dass er Tage und Wochen hindurch nichts leisten konnte. Zudem muss-

te er auf manche Annehmlichkeit immer wieder verzichten. Eines Tages besuchte ihn ein anderer Priester. Beim Eintreten bemerkte dieser, dass Federer einen schrecklichen Asthma-Anfall zu erdulden hatte. Der Dichter rang nach Luft, wie ein Mensch, der in den letzten Atemzügen liegt. Der Besucher wollte den Dichter trösten. Federer erwiderte ihm: «Dank, o Dank für mein Leiden, mein segensvolles Leiden. Was hätte ich Dummes werden können mit meinen Anlagen ohne dieses Leiden.»

Krankheit bietet Gelegenheit, manches vor Gott gut zu machen

In Tagen der Krankheit kann einer von seinem sündigen Leben manches vor Gott gut machen, wenn er sich dem sühnenden Christus anschliesst und sein Leiden mit dem Leiden des Gottessohnes vereinigt. Wenn aber jemand glaubt, er hätte die schwere Krankheit nicht verdient, dann kann er für seine Mitmenschen bei Gott manches gutmachen und so im Kranken-

«Schweizerische Kirchenzeitung»

Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag.

Redaktion:

Hauptredaktor: Dr. Joh. Bapt. Villiger, Prof., St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern
Telefon 041 - 22 78 20.

Mitredaktoren: Dr. Karl Schuler, Bischofsvikar, Hof 19, 7000 Chur, Tel. 081 - 22 23 12
Dr. Ivo Fürer, Bischofsvikar, Klosterhof 6, 9000 St. Gallen, Telefon 071 - 22 20 96.

Nachdruck von Artikeln, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Redaktion gestattet.

Abonnementspreise:

Schweiz:
jährlich Fr. 45.—, halbjährlich Fr. 24.—.

Ausland:
jährlich Fr. 53.—, halbjährlich Fr. 28.—.
Einzelnummer Fr. 1.30.

Eigentümer und Verlag:

Grafische Anstalt und Verlag Raeber AG,
Frankenstrasse 7—9, 6002 Luzern,
Telefon 041 - 22 74 22 / 3 / 4,
Postkonto 60 - 162 01.

Bitte zu beachten:

Für Abonnemente, Adressänderungen, Nachbestellung fehlender Nummern und ähnliche Fragen: Verlag Raeber AG, Administration der Schweizerischen Kirchenzeitung, Frankenstrasse 7—9, 6002 Luzern, Telefon 041 - 22 74 22.

Für sämtliche Zuschriften, Manuskripte und Rezensionsexemplare: Redaktion der Schweizerischen Kirchenzeitung, St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern, Telefon 041 - 22 78 20.

Redaktionsschluss: Samstag 12 Uhr.

Für Inserate: Orell Füssli Werbe AG, Postfach 1122, 6002 Luzern, Telefon 041 - 24 22 77.

Schluss der Inseratenannahme:
Montag 10 Uhr.

zimmer zu einem grossen Wohltäter werden. Auf jeden Fall wird es gut sein mit dem Psalmisten zu beten: «Erforsche mich Gott, und erkenne mein Herz! Prüfe mich und erkenne meine Gedanken! Sieh, ob ich wandle den Weg des Verderbens, und leite mich auf der Ewigkeit Pfad!» (Ps 139,23).

Wer es versteht, die Einsamkeit, die Hilflosigkeit und die Schmerzen während seiner Krankheit in christlichem Sinn auszuwerten, geht aus seiner Krankheit gereifter, abgeklärter und gelöster an seine tägliche Arbeit. Und für seine Umgebung ist er eine wohlthuende Bereicherung geworden. Denn die Krankheit hat ihm hohe Lebenswerte geschenkt.

Conrad Biedermann

Hinweise

Publikationen für den gottesdienstlichen Gebrauch

1. Begräbnis

Die offizielle Ausgabe der deutschen Begräbnisliturgie ist erschienen. Sie trägt den Titel «Die kirchliche Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes» (Verlagsgemeinschaft Benziger-Herder-Pustet-St.-Peter-Veritas). Das Buch — in der selben

Aufmachung und im selben Format wie die bereits vorliegenden Ausgaben der Taufe und der Firmung — umfasst 200 Seiten. Nach einer pastoralen Einführung enthält es Texte für Gebetsfeiern im Trauerhaus in der Zeit zwischen Tod und Begräbnis. Es folgt eine ganze Reihe verschiedener Modelle für Begräbnisfeiern (auch für ein Kinderbegräbnis und eine Urnenbeisetzung). In einem umfangreichen Anhang werden Schrifttexte, Gebete, Fürbitten und Gesänge angeboten. Dieses Rituale kann im Buchhandel oder beim Liturgischen Institut, Gartenstr. 36, 8002 Zürich, bezogen werden, ebenso eine dazu passende Plastikhülle.

2. Krankensalbung

Die deutsche Ausgabe der neuen Krankensalbungsliturgie liegt noch immer nicht vor. Wir werden das Erscheinen an dieser Stelle sofort bekanntgeben. Vorausbestellungen, die jetzt schon beim Liturgischen Institut eingehen, werden unverzüglich ausgeführt, sobald der neue Ordo eingetroffen ist. Es ist begreiflich, dass viele Geistliche — wie Anfragen immer wieder bestätigen — ungeduldig sind. Doch hat das Warten auf die Texte auch seine Vorteile, indem der Boden für die neue Sicht dieses Sakramentes bereitet werden kann.

3. Bussakrament

Der eben veröffentlichte Bussordo liegt selbstverständlich erst in der lateinischen Fassung vor. Es ist sehr zu hoffen, dass ein deutscher Studententext nicht lange auf sich warten lässt. Die Vorbereitungen für eine provisorische Ausgabe sind schon weit gediehen.

4. Lektionare

In der Weihnachtszeit haben viele festgestellt, dass die Lesungen zum Stephans- und Johannestag, zu Maria Lichtmess und zu anderen wichtigen Heiligenfesten in keinem der vielen Lektionare zu finden sind. Diese Lesungen werden in Band V (Heiligenlektionar) enthalten sein, der in diesem Frühjahr herauskommen wird. — Es scheint noch wenig bekannt zu sein, dass Lektionar VI/1 (Schriftlesungen für verschiedene Anlässe) seit einiger Zeit vorliegt.

Walter von Arx

Mitarbeiter dieser Nummer

Conrad Biedermann, Spitalseelsorger, Kantonsspital 16, 6004 Luzern

Dr. Josef Bommer, Professor, Lindenfeldsteig 9, 6006 Luzern

Dr. Alois Sustar, Professor, Bischofsvikar, Hof 19, 7000 Chur

Dr. Walter von Arx, Leiter des Liturgischen Instituts, Gartenstrasse 36, 8002 Zürich



Leobuchhandlung

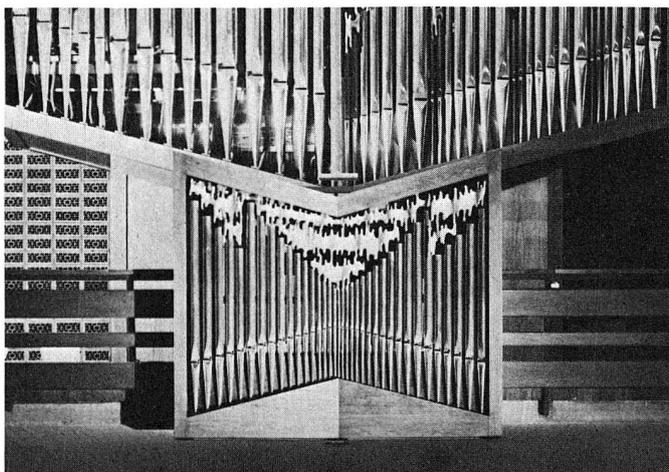
Gallusstrasse 20, 9001 St. Gallen

Telefon 071 22 29 17

Über 50 000 (fünfzigtausend)

theologische Fachbücher

finden Sie in der Leobuchhandlung
ständig am Lager



Villingen (Deutschland)

29 Register auf 3 Manualen und Pedal, mechanische Spiel- und elektrische Registertraktur. — Eine Langspielleuchte dieser Orgel ist bei uns erhältlich. Erfragen Sie unsere Angebote; kurzfristige Lieferung möglich.

FREIBURGER ORGELBAU

August Späth, Orgelbaumeister, D - 7801 Hugstetten über Freiburg, Herrenstrasse 9, Telefon 1257.

Katholische Pfarrgemeinde St. Michael, Dietlikon—Wangen—Brüttisellen, als junge, aufstrebende Zürcher Vorortspfarrei sucht auf Frühjahr 1974 einen

Laientheologen oder vollamtlichen Katecheten

als Gemeindehelfer für Religionsunterricht an Mittel- und Oberstufe, Jugendarbeit und Mithilfe in der Erwachsenenbildung und Seelsorge je nach Fähigkeit und Ausbildung. Kenntnis der italienischen Sprache sehr erwünscht, aber nicht unbedingt notwendig. Abwechslungsreiche Tätigkeit; günstige Verkehrslage. Besoldung und Anstellungsbedingungen gemäss den Richtlinien der kath. Zentralkommission des Kantons Zürich.

Gerne erwarten wir Ihre baldige Kurzofferte zur Vereinbarung einer persönlichen Besprechung. **Nähere Auskunft** erteilen Ihnen gerne Pfarrer A. L. Schlecht, kath. Pfarramt St. Michael, Fadackerstrasse 11, 8305 Dietlikon (ZH), Telefon 01 - 93 08 88, und Kirchenpflegepräsident Leopold Angstmann, Hueberstrasse 22, 8304 Wallisellen, Telefon 01 - 93 20 62.

Kath. Kirchenpflege Wallisellen-Dietlikon

Röm.-kath. Kirchgemeinde Stäfa ZH

Wir suchen auf Frühjahr 1974 einen vollamtlichen

Laientheologen oder Katecheten

Der Aufgabenkreis wird nach Absprache festgelegt, umfasst aber vornehmlich Religionsunterricht.

Besoldung und Anstellungsbedingungen gemäss den Richtlinien der Zentralkommission des Kantons Zürich.

Bewerber bitten wir, sich mit Herrn Pfarrer E. Truniger, Pfarramt Stäfa, Telefon 01 - 74 95 72 oder Herrn J. Laetsch, Präsident der Kirchenpflege, Goethestrasse 25, 8712 Stäfa, Telefon 01 - 74 93 45, in Verbindung zu setzen.

Pfarrei St. Martin, Hochdorf LU

Wir suchen auf Schuljahresbeginn (September 1974):

Katechet/Heimleiter

Unser Angebot ist eine äusserst günstige Kombination zwischen katechetischer und ausserschulischer, kirchlicher Tätigkeit.

Im Unterricht benötigen wir einen Katecheten vor allem für die Oberstufe, wobei auch ein Einsatz an der Kantonschule (Unterstufe) in Frage kommt.

Als zweite Aufgabe obliegt dem Katecheten die Betreuung unseres neuen Pfarreizentrums (ohne Abwartaufgaben!). Hier hat er grosse Möglichkeiten für offene kirchliche Arbeit, besonders an der Jugend. Dem Katecheten steht die grosse und schöne Wohnung im Pfarreizentrum zur Verfügung. So ist es möglich, dass auf Wunsch auch die Ehefrau bei der Leitung des Pfarreizentrums aktiv mitwirken kann.

Die Besoldung wird unser Kirchenrat nach Absprache grosszügig regeln.

Über Einzelheiten der Aufgaben als Katechet und Heimleiter wie über die Aufteilung dieser beiden Arbeitsgebiete unterhalten wir uns mit Bewerbern gerne persönlich.

Melden Sie sich bitte bei Franz Thali, Pfarrer 6280 Hochdorf (LU), Telefon 041 - 88 10 93.

PS. Über die Aufgabe des Heimleiters können Sie sich auch bei Franz Kramis (Tel. 041 - 88 24 21) erkundigen, der diesen Posten wegen beruflicher Weiterbildung aufgeben muss.

TURMUHREN

Neuanlagen

in solider und erstklassiger Ausführung

Revisionen

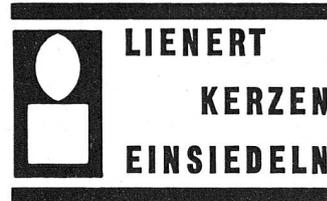
sämtlicher Systeme

Serviceverträge

zu günstigen Bedingungen

UHRENFABRIK THUN-GWATT

Wittwer-Bär & Co., 3645 Gwatt, Tel. 033 / 36 12 12



Christus-Korpus

Höhe des Kreuzes 170 cm,
Korpus 105 cm,
19. Jahrhundert

Verlangen Sie bitte Auskunft über
Telefon 062 - 71 34 23

Max Walter, alte Kunst
Mümliswil SO

Armin Hauser Orgelbau

5314 Kleindöttingen AG

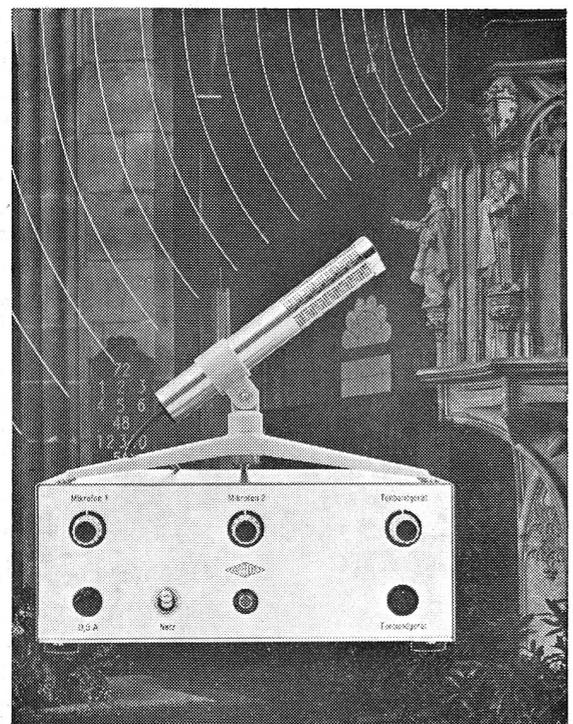
Tel. 056 45 34 90, Privat 056 45 32 46

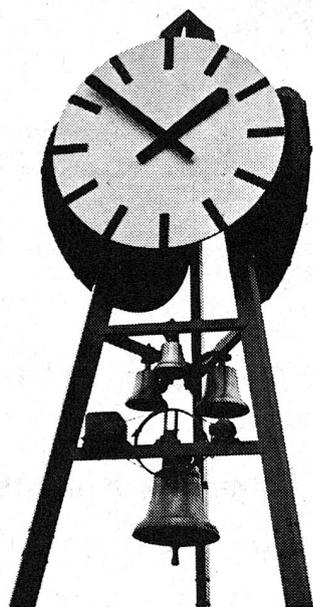
Bernaphon



Induktive Höranlagen in zwei Ausführungen
Stationär: für Kirchen, Konferenzsäle, Kinos, Theater usw.
Tragbar: für Vereine, Kirchgemeindehäuser, Sprachheilschulen usw.
Gfeller AG 3175 Flamatt (FR) Apparatefabrik Telefon 031-94 03 63

Induktive Höranlagen





Turmuhren

mechanisch und elektrisch,
verschiedene Ausführungen.

aut. Ganggenauigkeitsüber-
wachung

benötigt keine Regulierung.

Zifferblätter

Hammerwerke

Glockenläutmaschinen

und automatische Steuerun-
gen

ServiceDienst

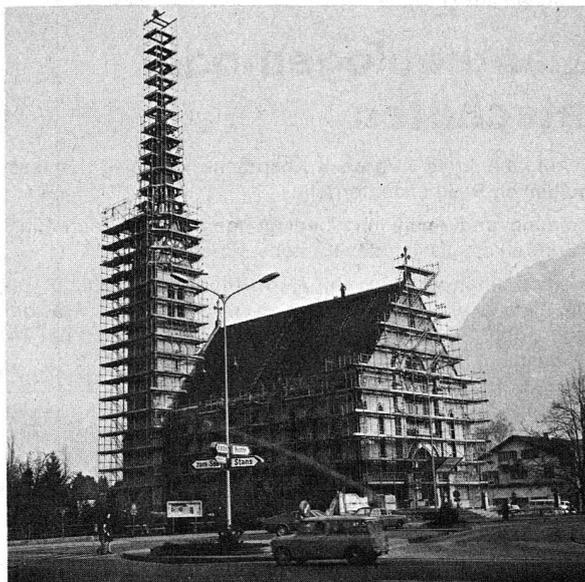
Vergoldungen

Tel. 034 4 18 38

**Turmuhrenfabrik
J. G. Baer
3454 Sumiswald**

Spezialfirma gegründet 1826

Pfarrkirche Ennetbürgen, Renovationsgerüst an
Schiff und Turm (60 m hoch)



Wir empfehlen sauber und prompt ausgeführte
Gerüstungen (auch in Zusammenarbeit mit
ortsansässigen Unternehmern).

w. wiederkehr ag

6033 Buchrain bei Luzern 041-36 64 60

Katholische Kirchgemeinde Villmergen sucht auf Frühjahr 1974
evtl. auch später, einsatzfreudigen

Katecheten

Falls Sie sich nebst der Erteilung von Religionsunterricht gerne
in der Jugendseelsorge engagieren möchten, sind Sie bei uns herz-
lich willkommen.

Auskunft erteilen:

Markus Stadler, Pfarrer, Telefon 057 - 6 16 79

A. Kuhn, Präsident der Kirchenpflege, Telefon 057 - 6 82 52

Pfarrer (62), in Zukunft während der Woche redaktionell tätig, sucht
mit Erlaubnis seines ordinarius, in aufgehobene Kaplanei, Pfarr-
helferei oder Pfarrhaus

Resignatenposten

Während der Woche kämen nur 3—4 Stunden Religionsunterricht
und Krankenkommunionen in Frage. An Sonn- und Feiertagen
könnte die ganze Seelsorge (hl. Messen, Beicht hören und Predig-
ten auch in italiano) übernommen werden. Wichtig ist geräumige
Wohnung wegen grosser Bibliothek. In Frage kommen die Kantone
Glarus, Schwyz, Mittelbünden, eventuell St. Gallen oder übrige
Ostschweiz.

Anfragen erbeten unter Chiffre OFA 7242 Lz an Orell Füssli Werbe
AG, Postfach, 6002 Luzern.

Zu vermieten neues

Schulhaus

für

Ferienkolonie

40 bis 50 Personen, für die Zeit
Juli und August 1974.

Auskunft erteilt:

Gemeindekanzlei, 7499 Surava,
Telefon

081 - 71 12 81 oder 081 - 71 11 82

Ferien- und Studienreise nach

Tanzania

vom 12. bis 30. Juli 1974: Nairobi — Moshi — Dodoma
— Ifakara — Dar-es-Salaam. Leben und Alltag des
jungen afrikanischen Staates. Missionsstationen und
Plantagen. Ein Ujamaa-dorf. Einige Tage in den schön-
sten Tierparks.

Programme bei **AUDIATUR**, Bermenstr. 7 c, 2503 Biel,
Telefon 032 - 3 90 69, ab 8. März 25 90 69.

Jetzt schon in 6. Auflage!

Jacques Loew

Christus- meditationen

Exerzitien im Vatikan mit Paul VI.
216 Seiten, kart. lam., Fr. 26.60

«Seit dem Buch 'der Herr' von Ro-
mano Guardini hat kaum eine religi-
öse Lektüre einen so tiefen Eindruck
gemacht wie das Werk des ehemali-
gen Arbeiterpriesters Jacques Loew
über seine im Vatikan gehaltenen
Exerzitien.» Christ in der Gegenwart

Herder